

Verhandlungsschrift

über die 13. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 6. Juni 2012.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
	7	Bogengruber	Sylvia	4421	Baumgartnerstraße 7
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
	12	Brunnmair	Franz	4421	Zehetnersiedlung 4
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 101

SPÖ	3	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	5	Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	EM	Stoubenfol	Marianne	4421	Waldstraße 4
	EM	Frauengruber	Gerald	4421	Wirtsberg 9

LAN	1	Schaumberger	Franz	4421	Haagen 16
	2	Grabenweger	Jürgen	4421	Am Hang 32
	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82

Grüne:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	2	Kargl	Erwin	4421	Schulstraße 14

FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27
-----	---	-------	--------	------	--------------

Entschuldigt:

SPÖ:	1	Müller	Werner	4421	Pesendorfer Straße 7
	2	Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
	EM	Ott	Thomas	4421	Ringstraße 23
	EM	Schöttl	Peter	4421	Hoffmannstraße 18
	EM	Hochstraßer	Hartwig	4421	Saaßstraße 23

GRÜNE:

ÖVP:

LAN:

Nicht entschuldigt:

Sonstige Personen:

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bgm. Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am _____ 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 23., 30. und 31. Mai 2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 23.05.2012 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.03.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Angelobungen: Frauengruber Gerald und Stoubenfol Marianne

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 24.5.2012
2. Bebauungsplan Nr. 26 Änderung 3 – „Aschach-Nord“ - Grundsatzbeschluss
3. Elternbeiträge ab September 2012 für die „ganztägige Schulform“ – Volksschule Aschach
4. Auftragsvergabe – Staubfreimachung der Flathsiedlung, eines Teiles der Lindenstraße (Sinn) und der Zufahrt Hofstetter
5. Grundverkauf durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG an die Pfarre Aschach/Steyr
6. Wegverlegung – Wanderweg „Sepplmayr“ – Parz. 2064/1 – Hinterplattner Martin und Elisabeth, Mitteregg 33
7. Wegverlegung (Parz. 2172) und Grundabtretung in das öffentliche Gut – Unionstraße (Parz. 2173) – Seimair Karl, 4421 Aschach an der Steyr 22
8. FWP Nr. 5 Änderung Nr. 1 – Prehofer (Grundsatzbeschluss)
9. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof
10. Prüfberichte der BH Steyr-Land -
 - a) Bericht zum Voranschlag 2012
 - b) Bericht zum Rechnungsabschluss 2011
11. Generalsanierung Lehrerwohnhaus – Contractingvertrag mit der Elektrizitätswerk Wels AG
12. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung einer Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogrammes
13. Gemeindeverwaltungskooperation
14. Allfälliges

TOP 1) Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 24.5.2012

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

TOP 1) Prüfung Feuerwehrbudget 2011 FF Aschach an der Steyr.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Aschach an der Steyr über das Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
82.274,94	32.327,55	23.164,46	9.163,09	91.438,03

Anhand des Kassenbuches werden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2) Prüfung Feuerwehrbudget 2011 FF Mitteregg-Haagen.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Mitteregg-Haagen über das Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
34.360,30	13.299,22	12.840,28	458,94	34.819,24

Anhand des Kassenbuches werden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es ist aufgefallen, dass keine Verluste oder Überschüsse von Veranstaltungen (Sonnenwendfeuer, Wetterkreuzbeten etc.) gebucht wurden. In den Einladungen sind diese z. B. für die Jugendförderung vorgesehen.

Frau Rauchenschwandtner hat sich telefonisch bei Herrn HBI Ramskogler erkundigt, wie Veranstaltungserlöse abgewickelt werden.

Herr Franz Holzner wird im Gemeindeamt vorbeikommen und dies erläutern.

Es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3) Prüfung Kindergartenbelege 2011

Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
4.722,36	220.881,61	224.639,64	-3.758,03	964,33

Trotz kürzerer Öffnungszeit (07 Uhr bis 13:15 Uhr) wird der Abgang für die Gemeinde immer höher.

Der Gesamtabgang 2011 für die Gemeinde beträgt insgesamt € 72.436,83.

Anhand des Kassenbuches wurden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 4) Allfälliges.

Die Prüfberichte der BH Steyr-Land für den Voranschlag 2012 und Rechnungsabschluss 2011 wurde den Prüfungsausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

**Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
Beilage A**

TOP 2) Bebauungsplanes Nr. 26 - „Aschach-Nord“ Änderung Nr. 3 - Grundsatzbeschluss

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Das Röm. Kath. Pfarramt Aschach an der Steyr, Hauptstraße 36, hat mit Schreiben vom 11. Mai 2012 um die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Aschach-Nord“ angesucht.

Der Bebauungsplan Aschach-Nord wurde 2005 neu überarbeitet und ist seit 13.1.2006 rechtswirksam.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Mit der beantragten Änderung soll die bebaubare Fläche auf dem Grundstück 24/1 geringfügig vergrößert werden um die Erweiterung des bestehenden Pfarrhofes zu ermöglichen.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die o.g. Änderung keine Einwände, da durch die geplanten baulichen Erweiterungen keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind.“

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Karl Bogengruber

Antrag:

Der Grundsatzbeschluss für die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 26 „Aschach-Nord“ soll gefasst werden. Ein Planentwurf samt Erläuterung der Fa. Team.m liegt vor.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 3) Elternbeiträge ab September 2012 für die „ganztägige Schulform“ – Volksschule Aschach

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Mit Bescheid des Amtes der öö. Landesregierung vom 14. März 2012 wurde der Gemeinde Aschach an der Steyr ab Herbst 2012/13 die ganztägige Schulform genehmigt.

Die schulische Tagesbetreuung wird in einer getrennten Abfolge (Unterrichtsteil und Betreuungsteil) eingerichtet.

Wie wird der Nachmittag organisiert:

Freizeitteil:	12:00 – 12:45 (Natalie Till)
individuelle Lernzeit:	12:45 – 13:20 (Hausübung etc. Natalie Till)

gegenstandsbezogene Lernzeit: 13:20 – 14:10 (Lehrerinnen)
Freizeitteil: 14:10 – 16:00 (Natalie Till)

Vorschlag: 40,- €/Monat 1 Tag pro Woche
60,- €/Monat 2 Tage pro Woche
75,- €/Monat 3 Tage pro Woche
85,- €/Monat 4 Tage pro Woche
90,- €/Monat 5 Tage pro Woche

Gendervorschlag: Um soziale Härtefälle abzufedern, kann um Reduzierung des Elternbeitrages angesucht werden (z.B. mehrere Kinder einer Familie nehmen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch, Alleinerziehende mit geringem Einkommen etc.). Es soll im Einzelfall auf Antrag vom Gemeindevorstand entschieden werden. Wenn 5 Kinder sich für den Schulbus anmelden, könnte um 16 Uhr ein kostenloser Schülertransport eingesetzt werden.

Gegenantrag: Schaumberger Franz

Die Tage pro Woche sollen frei wählbar sein. Bis 20. des Vormonates soll dies in der Schule bekanntgegeben werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:

Die Höhe der Elternbeiträge für die ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2012/13 sollen wie folgt beschlossen werden:

40,- €/Monat 1 Tag pro Woche
60,- €/Monat 2 Tage pro Woche
75,- €/Monat 3 Tage pro Woche
85,- €/Monat 4 Tage pro Woche
90,- €/Monat 5 Tage pro Woche

Abmeldungen sind nur am Ende des Semesters möglich (Frist 3 Wochen vorher), Anmeldungen sind jederzeit möglich.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 4) Auftragsvergabe – Staubfreimachung der Flathsiedlung, eines Teiles der Lindenstraße (Sinn) und der Zufahrt Hofstetter

Bgm. Karl Bogengruber übergibt den Vorsitz dieses Tagesordnungspunktes an Vizebürgermeister Hubert Kern.

Amtsvortrag – Vzbgm. Hubert Kern:

Die Fa. DI Brunner GmbH aus Steyr hat nach Auftrag durch die Gemeinde Aschach die Asphaltierungsarbeiten der Flathgründe, eines Teiles der Lindenstraße (Sinngründe) sowie der Zufahrt Hofstetter ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 16.05.2012 statt.

Die Ausschreibung über die Entwässerungs-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten, Straßenherstellung nach Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu veränderlichen Preisen.

Die Ausschreibung beinhaltet die Straßenbauarbeiten für die Flathgründe, Aufschließung Sinn und die Zufahrt Hofstetter, sowie auch die ergänzenden Entwässerungs- und Unterbauarbeiten für die Aufschließung Sinn und die für die Zufahrt Hofstetter.

Zahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen: 7
 Zahl der fristgerecht eingelangten Angebote: 7

Verzeichnis und Reihung der ungeprüften Anbote nach dem Angebotspreis

1	Fa. Leyrer und Graf BaugesmbH Lunzerstraße 25, 4030 Linz	€ 169.115,33	
2	Fa. Alpine Bau GmbH Sophtgutstraße 20, 4021 Linz	€ 176.353,52	
3	Allg. Straßenbau GmbH Pummererstraße 17, 4020 Linz	€ 181.253,42	
4	Fa. Held&Francke BauGesmbH Anna Zelenka Straße 15, 4407 Steyr	€ 184.079,63	
5	Fa. Teerag-Asdag AG Pummererstraße 17, 4020 Linz	€ 186.744,67	
6	Fa. Strabag AG Salzburgerstraße 323, 4021 Linz	€ 190.037,59	
7	Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Edlbacherstraße 10, 4020 Linz	€ 192.220,82	

Es wurde kein Anbot ausgeschieden. Es wurden die drei erstgereihten Angebote rechnerisch überprüft. Es wurden keine Rechenfehler festgestellt. Durch die rechnerische Überprüfung der drei Angebote ergab sich keine Änderung in der Reihung. Das Leistungsverzeichnis enthält 62 Positionen, davon sind 25 wesentliche Positionen.

Kostenschätzung:

Basis: Angebot über die Straßenprojektierung Flath vom 17.10.2010: Kosten je m²: € 45,- exkl. MWSt.:

Kosten Straßenbau Flath: 2800 m ² * € 45,-=	€ 126.000,-
Kosten Straßenbau Sinn: 630 m ² * € 45,-=	€ 28.350,-
Kosten Zufahrt Hofstetter: 320 m ² * € 26,-=	€ 8.320,-
Zwischensumme:	€ 162.670,-
Lohn-+ Materialerhöhung seit 2010:	€ 10.573,-
Geschätzte Gesamtkosten:	€ 173.243,-
Abzüglich Straßenunterbauarbeiten Fa. Koller:	- € 30.879,-
Restkosten Straßenbau - Ausschreibung:	€ 142.364,- exkl. MWSt.
Restkosten Straßenbau - Ausschreibung:	€ 170.837,- inkl. MWSt.

Die Angebotskosten liegen geringfügig unter den geschätzten Kosten.

Reihung der geprüften Angebote:

	Bieter	Angebotssumme inkl. MWSt.	Anmerkung
1	Fa. Leyrer und Graf BaugesmbH Lunzerstraße 25, 4030 Linz	€ 169.115,33	
2	Fa. Alpine Bau GmbH Sophtgutstraße 20, 4021 Linz	€ 176.353,52	
3	Allg. Straßenbau GmbH Pummererstraße 17, 4020 Linz	€ 181.253,42	

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

Antrag:

Den Zuschlag für die Asphaltierungsarbeiten der Flathgründe, eines Teiles der Lindenstraße (Sinngründe) sowie der Zufahrt Hofstetter erhält die Firma Leyrer und Graf BaugesmbH., 4030 Linz, Lunzerstraße 25 zu den angebotenen Preisen mit 3% Skontoabzug bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 5) Grundverkauf durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG an die Pfarre Aschach/Steyr

In der Vorstandssitzung am 29.05.2012 wurde dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2010 bereits beschlossen die Liegenschaft EZ 265 zu verkaufen. Da es zu keiner Einigung zwischen Pfarre und GWB gekommen ist, ist die Pfarre an die Gemeinde herangetreten dieses Grundstück zu erwerben.

Die Parzelle 26/2, EZ 265 mit einer Fläche von 865 m² soll an die röm. Kath. Pfarre Aschach an der Steyr, 4421 Aschach an der Steyr, Hauptstraße 36, verkauft werden.

Ein Kaufvertragsentwurf wurde von Herrn Dr. Herbert Preis, Linz, Hafnerstraße 18 vorbereitet.

Der Entwurf des Kaufvertrages wurde allen Fraktionen übergeben.

Die Pfarre Aschach/Steyr möchte auf diesem Grundstück die Raiffeisenbank sowie einige Wohnungen errichten.

Es wird ein Verkaufspreis von 95,- €/m² festgelegt.

Auf der Parzelle 26/2 (Eigentümer Verein zur Förderung der Infrastruktur), befindet sich die Kopfstation der Kabelfernsehgemeinschaft.

Auf der Parzelle 26/3 (Eigentümer Pfarre Aschach) ist die Schaltstation bzw. Technik im Keller des Pfarrheimes unterbracht.

Da das Grundstück an die Pfarre verkauft wird, muss die Sendeanlage bis spätestens 30.06.2013 verlegt werden. Die Kopfstation soll auf dem Grundstück 481/5 (FF Areal) errichtet werden. Mit der Kabelfernsehgemeinschaft wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Vertragsunterfertigung durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr und Co KG lt. Vertragsentwurf zuzustimmen. Beilage B

Der Verkaufspreis des Grundstückes beträgt 95,- €/m².

Die Sendestation der Kabelfernsehgemeinschaft soll bis spätestens 30.06.2013 auf das Grundstück 481/5 verlegt werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmhaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Sabine Schardax**
Erwin Kargl

TOP 6) Wegverlegung – Wanderweg „Sepplmayr“ – Parz. 2064/1

In der Bauausschuss Sitzung am 14.05.2012 wurde dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Amtsvortrag – Vzbgm. Hubert Kern:

Am 14. Mai 2012 haben die Ehegatten Martin und Elisabeth Hinterplattner, Mitteregg 33, 4421 Aschach an der Steyr um die Verlegung des öffentlichen Wanderweges angesucht, da sie gerne eine Maschinenhalle auf den Grundstücken 2064/1 und 216 errichten möchten.

Durch diesen Neubau ist die Verlegung eines Teilstückes des Wanderweges „Sepplmayr“ (Gst. Nr. 2064/1, KG. Mitteregg) erforderlich.

Alle dadurch anfallende Kosten (Vermessungskosten sowie Straßenumlegungskosten und Grundbucheintragungskosten) werden zur Gänze von den Ehegatten Hinterplattner getragen.

Es handelt sich dabei um eine reine Wegverlegung, d. h. der Gutsbestand der Gemeinde Aschach an der Steyr wird sich von der Größe nur geringfügig verändern.

Die betroffenen Anrainer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie der Wegverlegung zustimmen.

Gendervorschlag: Bestehende Wanderwege sollen erhalten bleiben, eine Verlegung von Wanderwegen ist kein Problem

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

ANTRAG:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Wegverlegung gemäß § 15 LiegTeilG die Zustimmung geben. Grundlage ist der vorliegende Katasterplan.

Ein Antrag auf Einleitung der Verbücherung wird gestellt.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 7) Wegverlegung – (Parz. 2172 und Grundabtretung in das öffentliche Gut – Unionstraße (Parz. 2173) – Seimair Karl, 4421 Aschach an der Steyr 22)

In der Bauausschuss Sitzung am 14.05.2012 wurde dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Amtsvortrag – Vzbgm. Hubert Kern:

Am 17.2.2012 hat Herr Karl Seimair, 4421 Aschach an der Steyr Nr. 22 um die Verlegung des Wanderweges „Unionstraße“ angesucht.

Herr Seimair teilte der Gemeinde Aschach an der Steyr mündlich mit, dass er den Wanderweg nicht verlegen möchte. Dem Grundstücksverkauf stimmt er jedoch zu.

Gleichzeitig soll ein Teil seines Grundstückes Parz. 14/1, KG Aschach in das öffentliche Gut übernommen werden um eventuell in Zukunft eine Verbindung zwischen Unionstraße und Prehofersiedlung herstellen zu können. Eine Bebauungsstudie (letzte Flächenwidmungsplan Überarbeitung 1999) liegt vor. Beilage C

Das neu ausgeschiedene Straßenstück soll erst bei Bedarf ausgebaut werden.

Alle dadurch anfallende Kosten (Vermessungskosten Grundbucheintrag, Notarkosten etc.) werden von der Gemeinde Aschach getragen.

Laut Lageplan (Beilage B) beträgt die Fläche des Teiles die zur Unionstraße (Parz. 2173) dazu kommt ca. 300 m². Ein kleiner Teil (Umkehrplatz) von ca. 120 m² kommt zur gewidmeten Wohnparzelle 14/4 (Seimair Maria). Eine Restfläche der Parz. 14/1 von etwa 120 m² könnte auch zur Parzelle 14/4 kommen, sodass aus einer Bauparzelle mit einer Größe von ca. 1.450 m² leicht zwei geschaffen werden können.

In einem Gespräch mit Herrn Seimair wurde nun vereinbart, dass der Kaufpreis pauschal 7.000,- € beträgt. Sein erstes Angebot war bei 15.000,- €. Zu diesen Kosten kommen noch die Vermessungs- und Grundbuch sowie Notarkosten in der Höhe von ca. 2.300,- €.

Gendervorschlag: Auf die Bedürfnisse der AnrainerInnen Rücksicht nehmen

Wortmeldung Franz Schaumberger:

Ich möchte gerne folgendes wissen:

Wem gehört die Parzelle 14/4?

Wird eine weitere Bauparzelle geschaffen?

Sollte eine zweite Parzelle geschaffen werden, müssen die

Anschlussgebühren entrichtet werden?

Wann wird der Umkehrplatz verlegt?

Der Kaufpreis mit den Nebenkosten beträgt ca. 9.500,- €, das sind ca. 50,- /je m². Diese Straße wird wahrscheinlich nicht gebraucht.

Vzbgm. Hubert Kern teilt mit:

Die Parzelle 14/4 gehört Frau Maria Seimair (Ehefrau). Die Parzelle 14/1 gehört Herrn Karl Seimair. Für die restliche Fläche zwischen öffentlichem Gut und Parz. 14/4 wird entweder eine eigene Parzelle geschaffen, die im Besitz von Herrn Seimair bleibt, oder Herr Seimair verkauft oder schenkt dieses Grundstück seiner Ehegattin. Es wird lt. Auskunft von Herrn Seimair zur Zeit keine zweite Bauparzelle geschaffen. Die Parzelle 14/4 könnte jedoch geteilt werden. Das restliche Stück zwischen neuem öffentlichem Gut und Parz. 14/4 ist als Grünland gewidmet, ein Umwidmungsansuchen kann jederzeit gestellt werden. Der Umkehrplatz wird erst bei Bedarf verlegt (geschottert). Ein Rückbau des bestehenden Umkehrplatzes wird seitens der Gemeinde

nicht erfolgen. Sollte eine 2. Bauparzelle geschaffen werden, so ist für diese ebenfalls die Anschlussgebühr (Wasser, Kanal und Straße) vorzuschreiben.

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

ANTRAG:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Grundkauf lt. Lageplan zu. Beilage D. Der Grundpreis beträgt pauschal 7.000,- €.**
- 2. Den Auftrag zur Vermessung erhält der Zivilgeometer Mayrhofer Hackl aus Steyr zum angebotenen Preis von ca. € 1.300,- excl. Ust.**
- 3. Den Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung erhält Herr Notar Dr. Brandecker aus Steyr zum angebotenen Preis von ca. € 1.000,- excl. Ust.**
- 4. Die Vermessungskosten sowie Notar- und Grundbuchkosten übernimmt die Gemeinde.**
- 5. Der derzeit öffentliche Umkehrplatz kommt zu Parzelle 14/4 und kann so lange genutzt werden, bis ein neuer Umkehrplatz von der Gemeinde Aschach geschaffen wird. Ein Antrag auf § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz wird gestellt.**

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmhaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): Erwin Kargl, Gerold Biebl

Jürgen Grabenweger

Gegenstimme:

**Sabine Schardax, Petra Rauchenschwandtner,
Franz Schaumberger**

TOP 8) Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 1 – Prehofer (Grundsatzbeschluss)

In der Bauausschuss Sitzung am 14.05.2012 wurde dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Amtsvortrag – Vzbgm. Hubert Kern:

Die Ehegatten Klaus und Adelheid Etlinger, Hauptstraße 21, haben mit Schreiben vom 26. April 2012 um die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 16/1, 508/1, 15/1 und 511, KG. Aschach an der Steyr, von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet zur Schaffung von drei Bauparzellen angesucht.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Aus Sicht der Ortsplanung kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich um die Erweiterung eines infrastrukturell erschlossenen Siedlungsgebietes handelt und die Umwidmungsfläche im örtlichen Entwicklungskonzept für Wohnfunktion vorgesehen ist.“,

Die Stellungnahme von Herrn DI Brunner lautet:

„Nach Vermessung des Geländes vor Ort zeigt sich, dass die südlich der geplanten Siedlungsstraße geplante, an den Bestand anschließende, Parzelle ohne größere Probleme im freien Gefälle ins bestehende Pumpwerk entwässern kann. Bei der nördlichen, an den Bestand anschließenden, Parzelle kann bestensfalls das Erdgeschoß im freien Gefälle entwässert werden. Hierfür müssten die Höhenlage des Erdgeschosses und die Zufahrt maßgeblich über dem Urgelände zu liegen kommen, in etwas so wie bei dem bestehenden Nachbarobjekt auf dieser Straßenseite. Weiters kann der Kanal-Hausanschluss dabei teilweise

nicht auf gewachsenem Boden, sondern nur auf aufgeschüttetem Gelände verlegt werden.

Die restlichen geplanten Parzellen können nicht ohne Hauspumpwerke in den Bestandskanal entwässern. Sofern mehr als die beiden westlich gelegenen Parzellen aufgeschlossen werden sollen, ist eine Freispiegelableitung ins bestehende Pumpwerk Unionstraße die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung.“

Die Gemeinde muss sich vor der Beschlussfassung zur Umwidmung schriftlich absichern, dass später keine Forderungen an die Gemeinde gestellt werden (Asphaltierung, Kanal- Wasserleitungsbau, Pumpstation etc.)

Die Gemeinde ist nicht in der finanziellen Lage die Anschließungskosten in den nächsten Jahren zu finanzieren.

Gendervorschlag: Bei einer weiteren Widmung unbedingt Fußweg (Richtung Nordost) berücksichtigen. Ein Umkehrplatz muss geschaffen werden.

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Das Umwidmungsverfahren Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Prehofer“ soll eingeleitet werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners wird im Widmungsverfahren berücksichtigt.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmhaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Erwin Kargl**

TOP 9) Verordnung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Da vor dem Bauhof als Umkehrplatz für die Busse der ÖBB dient, kommt es immer wieder zu Problemen mit parkenden Autos.

Auch hat uns die Polizei Garsten gebeten, in diesem Bereich ein Halte- und Parkverbot zu verordnen.

Am 5. Juni 2012 fand eine Verkehrsverhandlung statt. Das Gutachten des technischen Sachverständigen des Amtes der öö. Landesregierung lautet:

„Die ÖBB-Postbus Ges.m.b.H. ersuchte um Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Umkehrschleife vor dem Bauhof der Gemeinde Aschach a.d. Steyr. Der Vorplatz wird teilweise so verstellt, dass ein Wenden für die Busse nicht mehr möglich ist und diese daher im Linienverkehr zurückschieben müssen, was entsprechend den Bestimmungen für den Linienverkehr verboten ist. Verkehrstechnisch gesehen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes auf dem Vorplatz, allerdings ist die Kundmachung nur erschwert möglich. Es wird daher vorgeschlagen auf der Frontseite des Bauhofes ein Halte- und Parkverbot anzubringen, mit einer Zusatztafel mit 2 Pfeilen und einer Längenangabe. Des weiteren sollte der benötigte Umkehrplatz durch eine weiße Bodenmarkierung gekennzeichnet werden und auf dieser Schleife die Aufschrift „Bus“ angebracht werden.“

Karigl Bert wird nächste Woche mit der ÖBB die genaue Fläche festlegen.

Der Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet und lautet wie folgt:

Verordnung

betreffend Halte- und Parkverbot auf einen Teil der Schulstraße vor dem Bauhof in Aschach an der Steyr.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 4, in Verbindung mit § 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, und § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 6. Juni 2012 für einen Teil der Schulstraße vor dem Bauhof (18 m), beginnend am Ende der Brückenwaage und endend bei der Mauer des Bauhofes (zur Sammelinsel) das „Halten und Parken verboten“.

Das Halte- und Parkverbot gilt von Montag bis Freitag 05:30 Uhr-19 Uhr und Samstag 05:30-13 Uhr ausgenommen an Feiertagen.

Kundmachung gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960:

Verbotszeichen „Halten und Parken verboten von Montag 06 Uhr bis Samstag 13 Uhr ausgenommen an Feiertagen“ gemäß § 52 a Zif.13 lit b StVO 1960.

Gendervorschlag: Bodenmarkierung der Parkverbotsfläche anbringen (*geht nicht, weil sonst das Halte- und Parkverbot auch an Sonn- und Feiertagen gilt*)

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Vor dem Bauhof soll ein Halte- und Parkverbot lt. Verordnungsentwurf erlassen werden.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 10) Prüfberichte der BH Steyr-Land

a) Bericht zum Voranschlag 2012

b) Bericht zum Rechnungsabschluss 2011

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber

Die Prüfberichte der BH Steyr-Land sind gem. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie der Verhandlungsschrift ist der BH Steyr-Land zu übermitteln.

**a) Prüfungsbericht zum Voranschlag 2012
der Gemeinde Aschach/Steyr**

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt wird bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **2.882.700,00** Euro ausgeglichen abschließen. Damit soll sich das Jahresergebnis 2012 gegenüber dem veranschlagten Ergebnis des Vorjahres nicht verändern.

Positiv wirken sich folgende Positionen aus:

- + Geringere Personalkosten in der Hauptverwaltung (- 13.900,00 Euro);
- + Niedrigere Zahlungen an den SHV (- 44.900,00 Euro);
- + Niedrigere Zahlungen hinsichtlich der Wildbauchverbauung (- 19.000,00 Euro);
- + Höhere Gemeindeabgaben sowie Ertragsanteile (+ 96.500,00 Euro);
- + Höhere Finanzzuweisungen gem. § 21 FAG (+ 52.000,00 Euro);

Negativ wirken sich folgende Positionen aus:

- Mehrausgaben bei den Feuerwehren (+ 11.800,00 Euro);
- Mehrausgaben bei den Betriebskosten bei der Volksschule (+ 8.300,00 Euro);
- Mehrausgaben beim Kindergarten auf Grund von Fremdreinigungen (+ 22.500,00 Euro);
- Veranschlagung von 10.000,00 Euro beim Projekt E-Gem ohne die gesicherten Einnahmen in gleicher Höhe;
- Höhere Instandhaltungen bei der öffentlichen Beleuchtung (+ 15.000,00 Euro);
- Schlechteres Ergebnis der betrieblichen Einrichtungen (- 32.400,00 Euro);
- Weniger Einnahmen bei der Strukturhilfe (- 16.200,00 Euro);
- Erstmöglicher Liquiditätszuschuss an die KG (16.900,00 Euro);
- Höhere Zuführungen an den AOH (+ 65.500,00 Euro);

Zuführungen

Die Zuführungen von Mitteln des ordentlichen Haushaltes an außerordentliche Vorhaben werden zusammengerechnet 164.500,00 Euro betragen. Darin sind insgesamt 26.000,00 Euro an zweckgebundenen Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen enthalten. Somit soll der restliche Zuführungsbetrag in Höhe von 138.500,00 Euro aus allgemeinen Mitteln des ordentlichen Haushaltes aufgebracht werden.

Die Interessentenbeiträge aus den Bereichen Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung wurden für Investitionen im ordentlichen Haushalt zweckentsprechend verwendet. Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz wurden keine veranschlagt.

Investitionen

Über den ordentlichen Haushalt sollen Investitionen in einer Gesamthöhe von 39.800,00 Euro verausgabt werden. Die höchsten Ausgaben werden dabei für den Ersatzankauf eines Kommunalfahrzeuges im Bereich Wasserversorgung (19.000,00 Euro) verausgabt.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung wurden Investitionen in einer Gesamthöhe von 10.000,00 Euro mit zweckgebundenen Einnahmen bedeckt, wodurch die allgemeine Gebarung im ordentlichen Haushalt in diesem Ausmaß nicht belastet wurde.

Instandhaltungsmaßnahmen

Die Instandhaltungsmaßnahmen werden zusammengerechnet 55.800,00 Euro betragen. Damit wird der aufsichtsbehördliche Rahmen in Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten fünf Jahre maximal ausgereizt.

Freiwillige Ausgaben

Der aufsichtsbehördlich vorgegebene Rahmen für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang wurde eingehalten.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand verändert sich wie folgt:

	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Bgm.-Pensionsbeitrag	95.700,00	76.600,00
WVA-Erweiterung	80.500,00	64.800,00
Straßenbau	15.300,00	4.700,00
Gemeindezentrum	700,00	700,00
Volksschulsanierung	27.100,00	27.200,00
Sanierung LWH	43.800,00	4.300,00
Abfallabfuhr	19.400,00	19.400,00
Summe	282.500,00	197.700,00

Die Pensionsrücklage des Bürgermeisters wird gem. Voranschlagserlass in fünf Jahresraten an die Pensionsversicherungsanstalt überführt.

Bei der Straßenbaurücklage wird angemerkt, dass es sich bei den zugeführten 100,00 Euro um allgemeine Haushaltsmittel handelt und diese einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden sollen.

Die Rücklage Volksschulsanierung wird ebenso aus allgemeinen Haushaltsmitteln um 100,00 Euro erhöht. Hierbei wird ebenso vorgeschlagen, eine andere Verwendung zu finden.

Sämtliche Entnahmen sind zweckentsprechend verwendet worden.

Wir weisen darauf hin, dass die Rücklagenmittel bis zu deren zweckentsprechender Verwendung zur Zwischenfinanzierung ordentlicher und außerordentlicher Fehlbeträge zu verwenden sind.

Beteiligungen

Liquiditätszuschüsse an den VFI der Gemeinde Aschach/St. & Co KG aus dem ordentlichen Haushalt wurden in einer Höhe von 16.900,00 Euro präliminiert. Die Berechnung stimmt nur bedingt. Die Gemeinde hat vom Verlust nur die Anlagenabschreibungen abgezogen. Auch wären die Zwischenfinanzierungszinsen bzw. Tilgungen für Darlehen (keine Zwischenfinanzierungsdarlehen) in die Berechnung miteinzubeziehen. Da es aber derzeit noch keinen Finanzierungsplan gibt, wäre bei der Erstellung des Finanzierungsplanes eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer die Zwischenfinanzierungskosten trägt. Hinsichtlich der Berechnung des Liquiditätszuschusses wird auf den diesbezüglichen Buchungsleitfaden (auch zu finden im GemNet unter ServiceA-Z/Gemeindeservice/KG-Modell/Buchungsleitfaden.pdf) verwiesen.

Generell wird angemerkt, dass bereits das Vorhaben "Sanierung Volksschule" veranschlagt und zwei Darlehen in einer Gesamthöhe von 1.574.800,00 Euro beschlossen sowie in den Voranschlag (ohne Tilgungen) integriert wurden. Da es noch keinen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan gibt, dürfte das Vorhaben noch nicht in diesem Ausmaß veranschlagt werden. Nach Rücksprache mit der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde erscheint die Aufnahme des Vorhabens in die Finanzplanung zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung als realistisch und sinnvoll. Auf Grund der derzeitigen Lage, kann jedoch nicht abgesehen werden, ob das Vorhaben in dieser Form umgesetzt werden kann. Der Voranschlag ist gegebenenfalls mit dem Nachtragsvoranschlag entsprechend zu korrigieren.

Die veranschlagten Mietzahlungen der Gemeinde an die KG hinsichtlich der Gebäude FF Aschach, VS Aschach sowie Bauhof und die Transferzahlungen von der Gemeinde an die KG stimmen mit dem KG-Voranschlag überein.

Fremdfinanzierungen

Der Schuldenstand wird sich gegenüber dem vorangegangenen Jahresende von rd. 3.879.200,00 Euro auf voraussichtlich rd. 3.927.200,00 Euro erhöhen. Für das Finanzjahr 2012 ist eine Neuverschuldung durch die Aufnahme eines normalverzinslichen sowie eines geförderten Darlehens in einer Gesamthöhe von 178.000,00 Euro geplant.

Die Höhe des Nettoschuldendienstes wurde mit 147.554,41 Euro präliminiert, womit er mit rd. 5,1 Prozent an den Ausgaben des ordentlichen Haushaltes beteiligt sein wird. Verglichen mit dem Vorjahr stellt dies prozentuell keine Änderung dar.

Zum beschlossenen Darlehen für das Vorhaben WVA BA08 in Höhe von 141.800,00 Euro wird angemerkt, dass dieses nur mit 133.900,00 Euro im außerordentlichen Vorhaben veranschlagt und im Schuldennachweis dargestellt wurde.

Weiters wurden für das Vorhaben WVA BA05 zwei Investitionsdarlehen in Gesamthöhe von 24.200,00 Euro im Schuldennachweis dargestellt, welche nicht beschlossen wurden und auch nicht im außerordentlichen Haushalt eingenommen werden. Diese sind aus dem Schuldennachweis zu entfernen.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredites hat die Gemeinde Zinsaufwendungen in einer Höhe von 5.000,00 Euro veranschlagt. Verglichen mit dem Vorjahr stellt dies eine Erhöhung um 4.000,00 Euro dar. Voraussichtlich werden diese nicht beansprucht werden und sind im Nachtragsvoranschlag auf das reale Ausmaß zu korrigieren.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden mit insgesamt 430.700,00 Euro (inkl. Pensionen) veranschlagt, womit rd. 14,94 % der ordentlichen Einnahmen zu deren Finanzierung herangezogen werden müssen. Verglichen mit dem vorangegangenen Jahr wird dies eine Senkung von 0,5 % bedeuten.

Eine geringe Senkung der Personalkosten ist durch personelle Änderungen im Gemeindeamt zu erwarten.

Betriebliche Einrichtungen

Der Betrieb der **Wasserversorgung** wird mit einem Überschuss in Höhe von 30.100,00 Euro abschließen und sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 12.200,00 Euro verbessern. Die Gründe für diese Entwicklung liegen in Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren und höheren Vergütungen von Personal. Die Gebühren entsprechen den vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebenen Mindestgebühren.

Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** wird mit einem Überschuss in Höhe von 49.300,00 Euro abschließen und sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 4.000,00 Euro verschlechtern. Die Gründe für diese Entwicklung liegen in der geringfügigen Erhöhung diverser Kosten. Die Gebühren entsprechen den vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebenen Mindestgebühren.

Die **Abfallentsorgung** wird mit einem Überschuss in Höhe von 2.200,00 Euro abschließen.

Im Bereich der **Kinderbetreuungseinrichtungen** wurde ein Abgang in Höhe von 88.600,00 Euro veranschlagt, womit sich gegenüber dem vorangegangenen Jahr eine Steigerung in Höhe von 25.800,00 Euro ergeben wird. Der Grund dafür liegt in der Ausgliederung der Reinigungstätigkeiten an eine Firma. Bislang wurden keine Personalkosten dem Kindergarten zugeordnet, weshalb die Reinigungskosten in vollem Umfang zur Erhöhung des Kindergartenabganges beitragen.

Der laufende Betrieb von **Wohn- und Geschäftsgebäuden** wird mit einem Überschuss in Höhe von 5.500,00 Euro abschließen.

Feuerwehrwesen

Die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren wurden mit 34.800,00 Euro veranschlagt, was zum Vorjahr einer Steigerung um 9.600,00 Euro entspricht. Gemessen an der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet sich abzüglich der Einnahmen, der Mieten sowie Betriebskosten daraus ein Pro-Kopf-Aufwand in Höhe von 18,27 Euro, womit der Bezirksdurchschnitt von rd. 13,00 Euro erheblich überschritten wird. Diese Erhöhung ist auf eine Subvention der Gemeinde an die FF Mitteregg-Haagen für ein neues Kommandofahrzeug zurückzuführen. Ohne diese Einmalförderung würden die Ausgaben dem Bezirksdurchschnitt entsprechen.

Außerordentlicher Haushalt

Der **außerordentliche Haushalt** wurde bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.311.200,00 Euro **ausgeglichen** veranschlagt. Vorjahresfehlbeträge wurden dabei zum Teil abgewickelt.

Zum Vorhaben "Sanierung Volksschule" wird angemerkt, dass zu diesem Vorhaben noch kein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan besteht. Hierzu wird auf die Feststellungen unter Punkt "Beteiligungen" verwiesen. Hinsichtlich der veranschlagten und bereits vorhandenen Mittel, welche dem Vorhaben zugeführt bzw. an die KG weitergeleitet werden sollen, wird unter Berücksichtigung auf das Maastrichterergebnis vorgeschlagen, diese bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme einer Rücklage zuzuführen.

Maastricht-Ergebnis

Aus der Veranschlagung (Verrechnung) resultiert ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von – 57.600,00 Euro. Damit leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Dieses Ergebnis ist auf die veranschlagten Zuführungen an die KG zurückzuführen. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen unter den Punkten "Beteiligungen" sowie zum außerordentlichen Haushalt verweisen.

Die Rücklage Gemeindezentrum soll kurzzeitig durch einen Grundstücksverkauf um 300.000,00 Euro erhöht werden bzw. bei Notwendigkeit dem Vorhaben "Sanierung Volksschule" zugeführt werden. Hierbei wird angemerkt, dass die Zuführung an den außerordentlichen Haushalt erst bei Bedarf erfolgen soll, damit das Maastrichterergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Mittelfristige Finanzplanung

Die Gemeinde hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2015 eine freie Budgetspitze in Höhe von 137.170,00 Euro bis 144.035,00 Euro errechnet.

Aus der Planung ist ersichtlich, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinde durch eine Erhöhung der Budgetspitze vergrößern wird.

Die im mittelfristigen Investitionsplan vorgesehene Bautätigkeit bis 2015 entspricht zwar der Finanzkraft der Gemeinde, jedoch liegen bei den Vorhaben "Sanierung VS", "Gemeindezentrum" "Ortsplatz Gemeindezentrum" keine Finanzierungspläne vor. Nach Rücksprache mit der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde erscheint die

Aufnahme des Vorhabens in die Finanzplanung zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung als realistisch und sinnvoll. Auf Grund der derzeitigen Lage, kann jedoch nicht abgesehen werden, ob die Vorhaben in dieser Form umgesetzt werden können.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan entspricht dem Rahmen der Dienstpostenplanverordnung und wird zur Kenntnis genommen.

Schlussbemerkung

Der Gemeindevoranschlag 2012, der Mittelfristige Finanzplan 2012 bis 2015 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2012 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum Punkt Kinderbetreuungseinrichtung:

Im Budget wurde ein Abgang in Höhe von 88.600,- veranschlagt. Die Steigerung ergibt sich aus der Ausgliederung der Reinigungstätigkeiten nur insofern, dass mit der Ausgliederung die Kosten im Gemeindebudget aufscheinen. Mit der Anstellung einer Reinigungskraft sind diese Kosten in den Personalkosten inbegriffen und diese werden indirekt über die Abgangsdeckung wieder von der Gemeinde beglichen.

Der höhere Abgang ergibt sich hauptsächlich durch die U3 Gruppe mit der Anstellung einer 2. pädagogischen Fachkraft seit September 2011. Die Kosten für eine Kindergärtnerin betragen bei einem Beschäftigungsausmaß von 30 Kinderdienststunden ca. 30.000,- €/Jahr. 2011 hatte die Pfarre von September bis Dezember eine zusätzliche Kindergärtnerin beschäftigt. Im Budget 2012 wurde diese Kraft bis September 2012 berücksichtigt daher auch die Erhöhung gegenüber 2011.

Bei der Budgeterstellung konnten wir nicht sagen, ob im September 2012 eine Integrationsgruppe oder U3 Gruppe etc. geführt wird. Dies muss im Nachtragsbudget berücksichtigt werden.

b) Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2011 der Gemeinde Aschach/Steyr

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt schließt inklusive Abwicklung des Vorjahresergebnisses mit einem Überschuss in der Höhe von 906,31 Euro ab.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2011 errechnet sich wie folgt:

Soll-Überschuss lfd. Jahr	906,31
abzügl. Überschuss Vorjahr	1.876,27
zuzüglich BZ-Haushaltsausgleich	-
bereinigtes Jahresergebnis	-969,96

Die Darstellung zeigt, dass aus dem Finanzjahr 2010 ein Überschuss von 1.876,27 Euro übernommen wurde und somit das Finanzjahr 2011 mit einem äußerst geringfügigen Abgang von 969,96 Euro schließt.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

Es wurden insgesamt 300.804,39 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt. Davon sind rd. 62.500,00 Euro aus zweckgebundenen Einnahmen wie Kanal-, Wasseranschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträgen sowie Aufschließungsbeiträgen nach dem Raumordnungsgesetz. Der Rest wurde aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert.

Die übrigen zweckgebundenen Einnahmen wurden für Investitionen im ordentlichen Haushalt ausgegeben bzw. ein geringer Teil den Rücklagen zugeführt.

Investitionen

Im Jahr 2011 wurden rd. 15.600,00 Euro an Investitionen im ordentlichen Haushalt getätigt, was 0,52 % der ordentlichen Gesamtausgaben ausmachen. Der Großteil wurde mit rd. 6.800,00 Euro für Wasserbauten verwendet, welche durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt wurden. Somit wurde der ordentliche Haushalt nicht belastet. Rund 5.400,00 Euro wurden im Gemeindeamt für Hardware sowie Software ausgegeben. Hierzu wird bemerkt, dass bei der Hauptverwaltung unter Haushaltsstelle 1/010000/070000 nicht nur Software-Neuanschaffungen sondern auch Wartungskosten udgl. gebucht wurden. Hierzu wird unter Punkt "Weitere wesentliche Feststellungen" genauer eingegangen.

Instandhaltungsmaßnahmen

Insgesamt wurden rd. 34.700,00 Euro an Instandhaltungsmaßnahmen ausgegeben, was deutlich unter dem Fünfjahresdurchschnitt liegt. Rund 11.700,00 Euro davon wurden für die Straßenerhaltung, rd. 14.900,00 Euro für die Erhaltung des Wasser- sowie Kanalnetzes aufgewendet.

Freiwillige Ausgaben

Der aufsichtsbehördliche Rahmen für Ausgaben ohne Sachzwang von 15 Euro pro Einwohner wird eingehalten.

Rücklagen

Zum 31. Dezember 2011 wurde folgender Rücklagenbestand ausgewiesen:

Bgm.-Pensionsbeitrag	95.854,27
WVA-Erweiterung	80.953,90
Kanal	103,11
Straßenbau	15.450,46
Gemeindezentrum	50.820,08
VS-Sanierung	27.221,08
Sanierung LWH	43.737,13
Abfallabfuhr	19.405,37
Gesamtsumme:	333.545,40

Die Rücklagen haben sich bei Zugängen von 67.500,60 Euro und Abgängen in Höhe von 11.500,00 Euro auf insgesamt 33.545,40 Euro erhöht. Bei der Prüfung vor Ort wurden Auszüge über vier Rücklagenkonten vorgefunden. Summiert man diese auf, kommt man mit Kontostand 30.12.2010 auf einen Betrag von 333.051,77 Euro, was 493,63 Euro unter dem im Rechnungsabschluss angeführten Schuldennachweis liegt. Dies ist zu korrigieren.

Die Rücklagen werden bei Bedarf zur Deckung des Kassenkredites verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der langfristigen Heranziehung der Rücklagen für Zwischenfinanzierungen im außerordentlichen Haushalt, diese auch als solche darzustellen sind. Die Darstellung/Kontierung hat entsprechend dem aufsichtsbehördlichen Erlass vom 30.10.1998, Gem-511001/42-1998-JL, zu erfolgen.

Steuer- und Gebührenrückstände

Zum Jahresende waren rd. 31.200,00 Euro ausständig. Hiervon sind jedoch rd. 27.700,00 Euro auf die Gewinnentnahme von der KG zurückzuführen. Da der Rechnungsabschluss der Gemeinde-KG und der von der Gemeinde quasi gleichzeitig beschlossen werden, kann die Gewinnentnahme erst nach dem Beschluss erfolgen. An öffentlichen Abgaben bzw. Gebühren sind somit nur mehr rd. 3.400,00 Euro ausständig. Die offenen Rückstände waren zum Prüfungszeitpunkt zum Großteil beglichen bzw. sind bei den noch aushaftenden Beträgen Mahnverfahren eingeleitet oder Zahlungserleichterungen vereinbart worden.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde Aschach/Steyr musste im Jahr 2011 einen Nettoschuldendienst von 144.488,31 Euro aufbringen, was 4,8 % der ordentlichen Ausgaben ausmacht. Verglichen mit anderen Gemeinden ist dieser Prozentsatz als hoch anzusehen. Der Nettoaufwand ist zum Vorjahr um rd. 11.000,00 Euro gestiegen, was größtenteils auf die vorjährige Neuverschuldung (WVA BA05) zurückzuführen ist.

Der Kassenkredit wird jährlich ausgeschrieben. Im Jahr 2011 wurde er praktisch nicht in Anspruch genommen, was auch die geringfügigen Zinszahlungen von 60,20 Euro nachweisen. Der Zinssatz liegt am Jahresende bei 2 %, was als angemessen gewertet werden kann.

Die Gemeinde Aschach/Steyr hält zum Jahresende Beteiligungen bei der Gemeinde-KG in Höhe von 1.000,00 Euro und mit 14,53 Euro an der Raika Aschach.

Zu Jahresende haftet die Gemeinde Aschach/Steyr als Mitglied mit 306.178,89 Euro für den Reinhaltverband Steyr und Umgebung. Dies stellt zum Vorjahr eine Verringerung von rd. 17.800,00 Euro dar.

Die Gemeinde Aschach/Steyr hat über die Straßenbeleuchtung einen Leasingvertrag abgeschlossen, worüber im Jahr 2011 Leasingmieten in Höhe von insgesamt 10.800,00 Euro anfallen. Hierüber findet sich kein Nachweis im Rechnungsabschluss, welcher beim nächsten Mal nachzuholen ist. Für nähere Ausführung zu diesem Leasingvertrag wird auf die Ausführungen im Bericht der Gebarungsprüfung 2010 verwiesen.

Personalaufwendungen

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2011 rd. 422.200,00 Euro, was rd. 13,98 % der ordentlichen Einnahmen band. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ohne eigenen Kindergarten ist dies als entsprechend anzusehen. Verglichen mit dem Jahr 2010 stellt dieses Ergebnis eine Reduktion von rd. 18.000,00 Euro dar, was auf die vorjährige Auszahlung einer Abfertigung zurückzuführen ist.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt

Der laufende Betrieb der Wasserversorgung schließt im Jahr 2011 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 25.400,00 Euro. Zum Vorjahr stellt dies eine Verschlechterung in Höhe von rd. 30.000,00 Euro dar. Dies ist auf geringere Einnahmen durch weniger Personalvergütungen von anderen Stellen (-7.000,00 Euro), sowie höhere Ausgaben beim Strom (rd. +2.500,00 Euro), Instandhaltungsmaßnahmen durch Rohrbrüche sowie beim Fahrzeug (rd. +8.200,00 Euro), sowie durch mehr Personalvergütungen an andere Haushaltsstellen (+4.600,00 Euro) zurückzuführen.

Der laufende Betrieb Abwasserbeseitigung schließt im Jahr 2011 mit einem Überschuss von rd. 59.000,00 Euro, was zum Vorjahr eine geringfügige Steigerung von rd. 3.800,00 Euro darstellt. Dies ist auf Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren (rd. +6.000,00 Euro), Mindereinnahmen bei den Annuitätzuschüssen (- 1.500,00 Euro), weniger Ausgaben bei den Instandhaltungen (rd. -3.000,00 Euro) sowie höheren Ausgaben durch mehr Zinszahlungen (rd. +2.000,00 Euro) zurückzuführen.

Der laufende Betrieb der Wohn- und Geschäftsgebäude schließt mit einem Überschuss von rd. 6.900,00 Euro.

Bei den Betrieben der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Wohn- und Geschäftsgebäuden wird festgestellt, dass die Ansätze nicht ausgeglichen dargestellt sind. Hierbei scheint eine Differenz zwischen 6,04 Euro sowie 14,95 Euro auf, welche auf die nicht korrekte Ausgleichsbuchung (Gewinnentnahme) zurückzuführen ist. Dies ist zu korrigieren und zukünftig zu vermeiden.

Der laufende Betrieb der Abfallentsorgung schließt mit einem Überschuss von rd. 2.700,00 Euro. Zum Vorjahr stellt dies eine Verbesserung um rd. 7.000,00 Euro dar. Diese ist auf Mehreinnahmen durch Benützungsgebühren (rd. +7.500,00 Euro), Mehrausgaben beim Abfallwirtschaftsbeitrag (rd. +4.500,00 Euro) sowie Minderausgaben bei der Grünschnittabfuhr (rd. -4.300,00 Euro) zurückzuführen.

Der Betrieb des Caritas-Kindergartens schließt mit einem Abgang in Höhe von rd. 71.900,00 Euro, was zum Vorjahr eine Steigerung von rd. 10.600,00 Euro darstellt. Von der Gemeinde wurde als Grund die Einführung einer Gruppe für unter Dreijährige zum Jahresende angeführt. Für das Jahr 2012 werden Mehrkosten in Höhe von rd. 30.000,00 Euro erwartet werden. Auch wurde von der Gemeinde die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss angekündigt, welches befürwortet wird.

Feuerwehresen

Für die beiden Feuerwehren wurde von der Gemeinde ein Gesamtbetrag von 26.505,01 Euro aufgewandt. Dies ergibt abzüglich der Mieten und der Einnahmen einen Pro-Kopf-Aufwand von 10,63 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass auf Ansatz 1/010/070 nicht nur Softwareankäufe sondern auch Nutzungsgebühren und Wartungskosten verbucht werden. Hierzu wird nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde angemerkt, dass diese Kosten entsprechend der Verwendung auf folgende Posten aufzuteilen sind:

- 070x Neuanschaffung von Software, welche zu einem Zugang im Anlagevermögen führen.
- 728x Hierunter sind Freischalt-, Nutzungs-, Wartungsgebühren udgl. bzgl. Software zu subsumieren.

- 043x Neuanschaffung von Hardware (zB PC), welche zu einem Zugang im Anlagevermögen führen.
- 618x Instandhaltung-, Instandsetzung von Hardware.

Diese Kontierungsvorschläge sind auf Grundlage der weiterführenden Ausführungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbänden anzuwenden.

Zur Verbuchung des Winterdienstes wird angemerkt, dass unter Ansatz 612 Gemeindestraßen noch rd. 45.000,00 Euro an Winterdienstkosten verbucht wurden. Diese sind zu den anderen Winterdienstkosten bei Ansatz 814 Straßenreinigung zu verbuchen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schließt bei Aufrechnung aller Vorhaben mit einem Überschuss in Höhe von 48.026,76 Euro.

Vorhaben	genehmigter Finanzierungsplan (IKD)	tatsächliche Ausgaben bisher	Überschuss gesamt	Abgang gesamt
Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	-	413.027,38	0,00	
Neubau Gemeindezentrum	-	62.421,47	0,00	
Löschwasserbehälter	24.000,00	23.163,73	0,00	
Sanierung Volksschule	-	51.619,38	38.647,90	
Buswartehaus Saasser Landesstraße	-	23.784,72	0,00	
Straßenbau Flath	-	103.356,64		-13.510,48
GW Instandsetzung	50.000,00	50.150,00	0,00	
Gehsteig Saasser Landesstraße	-	3.191,94	16.000,00	
Hochwasserschutz Graben Wildbachverb	592.700,00	611.650,60	0,00	
WVA Brunnbauer	-	7.193,66	0,00	
WVA BA 05 Graben und Steyrersiedlung	-	398.702,53		-32.702,53
WVA BA 08 Anpa Stan der Technik 2. Teil	-	0,00	15.750,00	
WVA BA 06 Leitungskataster	-	0,00	6.500,00	
WVA BA 07 Flath	-	52.474,69	0,00	
Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabefahrung	-	720.916,08	0,00	
Kanal BA 08 Flath	-	111.258,13		-12.658,13
Sanierung Lehrerwohnhaus	-	0,00	30.000,00	
Saldo:			106.897,90	-58.871,14

Straßenbau Flath/Kanal BA08 Flath

Die Projekte Straßenbau Flath sowie Kanal BA08 Flath weisen bei Aufrechnung aller Einnahmen sowie Ausgaben zum Jahresende 2011 einen Abgang in Höhe von rd. -13.500,00 Euro bzw. rd. -12.700,00 Euro (insg. 26.168,61) auf. Laut Auskunft der Gemeinde besteht das Projekt aus der Aufschließung von 15 Grundstücken, welche verkauft werden sollen. Da die Grundstücke großteils noch nicht verkauft wurden, werden noch Aufschließungsbeiträge sowie Anschlussgebühren erwartet, welche zur Ausfinanzierung dieser Projekte verwendet werden sollen.

WVA BA05 Graben und Steyrersiedlung

Bei diesem Vorhaben liegt bei Aufrechnung aller Ausgaben sowie Einnahmen ebenso ein Abgang in Höhe von rd. 32.700,00 Euro vor. Dieses Vorhaben ist lt. Auskunft der Gemeinde erst Anfang 2012 kollaudiert worden und werden noch Landesförderungen in Höhe von 24.134,00 Euro erwartet. Der Restbetrag wird aus ordentlichen Haushaltsmitteln ausfinanziert.

Maastricht-Ergebnis

Aus der Verrechnung resultiert ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von +106.149,84 Euro. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Schlussbemerkung

Der Gemeinde-Rechnungsabschluss 2011 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zum Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“:

Über die KG wird der Betrieb der Gebäude der FF Aschach, der VS Aschach, des Bauhofes sowie des Wohngebäudes Hauptstraße 29 abgewickelt. Weiters ist der Neubau des Gemeindezentrums sowie die Sanierung der Volksschule geplant und werden diese Projekte ebenfalls über die KG abgewickelt.

Der Jahresabschluss 2011 weist im ordentlichen Haushalt (= erfolgswirksame Gebarung) einen Verlust in der Höhe von rd. -30.606,03 Euro aus. Unter Einbindung des diesjährigen Ergebnisses (Verlust von rd. 30.606,03 Euro) sowie abzüglich der AfA-Aufwendungen (seit Gründung insgesamt 152.701,20 Euro) ergibt sich insgesamt gesehen ein Plus in der Höhe von rd. 12.600,00 Euro.

Hinsichtlich der Ausbuchung der Anlagenabschreibung wird festgestellt, dass der richtigerweise unter Haushaltsstelle 6/914/892 gebuchte Betrag von 152.701,20 Euro mit den kumulierten Abschreibungsbeträgen des Anlagenverzeichnisses differiert. Der Betrag in Höhe von 152.701,20 Euro setzt sich aus den bisherigen Anlagenabschreibungen, welche bei den Verwahrgebern gebucht wurden und den Abschreibungen aus dem Jahr 2011 zusammen. Dieser Betrag müsste sich auch mit der Summe der bis zum Datum 31.12.2011 kumulierten Anlagenabschreibung decken. Diese ergeben jedoch nur 136.748,01 Euro bzw. ergibt sich daraus eine Differenz in Höhe von 15.943,19 Euro. Dies ist umgehend zu korrigieren.

Die Ergebnisse der einzelnen Vorhaben bzw. Ansätze im außerordentlichen Haushalt gliedern sich wie folgt:

Vorhaben	Ergebnis
Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	+ - 0,00 (tatsächliche Einnahmen/Ausgaben bisher: rd. 53.000,00 Euro)
Neubau Gemeindezentrum	+ - 0,00 (tatsächliche Einnahmen/Ausgaben bisher: rd. 62.400,00 Euro)
Sanierung Volksschule	+ - 0,00 (tatsächliche Einnahmen/Ausgaben bisher: rd. 34.352,10 Euro)

Die „gemeindeeigene KG“ ist am Ende des Jahres 2011 schuldenfrei.

Die Berichte wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 11) Generalsanierung Lehrerwohnhaus – Contractingvertrag mit dem Elektrizitätswerk Wels AG

In der Bauausschuss Sitzung am 14.05.2012 wurde dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Amtsvortrag – Vzbgm. Hubert Kern:

Herr DI Wolbring hatte uns empfohlen mit dem E-Werk Wels Kontakt aufzunehmen, um eine ordnungsgemäße Sanierung des Lehrerwohnhauses abwickeln zu können.

Der Gemeindevorstand hat bereits in der Sitzung am 28.11.2011 den Auftrag zur Erstellung der Feinanalyse beschlossen.

Ziel der Sanierung/Erneuerung/Modernisierung:

- Verringerung des Primärenergieverbrauchs
- Verschönerung des Erscheinungsbildes
- Verbesserung der Funktionalität der Haustechnik
- Thermische und optische Sanierung der Fassade
- Erhalt bzw. Verbesserung der Bausubstanz
- Erhöhung der Behaglichkeit in den Räumlichkeiten (Erhöhung der Oberflächentemperaturen),
- Wertsteigerung der gesamten Immobilie

11. Projektkosten und Finanzierung

Projektkosten:

Begleitende Maßnahmen – allgemeine Arbeiten	€	19.392,00
Dacheindeckung und Dachstuhlüberprüfung	€	30.005,00
Dämmung OGD	€	7.160,00
Fenstertausch	€	14.885,00
Beschattung	€	7.088,00
Kellerfenster	€	1.418,00
WDVS Fassade	€	36.510,00
Dämmung KD (inkl. Elektro Anpassung)	€	5.745,00
Projektsumme gesamt	€	122.203,00
Zuzüglich Baukostenreserve PA (Abrechnung nach tatsächl. Bedarf)	€	12.000,00
Projektsumme neu Netto	€	134.203,00
zzgl. 20% MwSt.	€	26.840,60
Projektsumme neu Brutto	€	161.043,60
Dazu optional (falls erforderlich) Dachstuhlerneuerung	€	18.370,00
zzgl. 20% MwSt.	€	3.674,00
Optionale Mehrkosten	€	22.044,00

12. Finanzierung:

Finanzierungslaufzeit und Kosten für den Contractingnehmer ohne Förderung:

Projektsumme	€	161.043,60
Heizungskosten - Einsparung pro Jahr = 50%	€	1.190,81

Finanzierungslaufzeit ohne Förderung:

EURIBOR 12-Monate-EURIBOR / Durchschnitt + 0,9 Aufschlag 2,91 %

Contracting-Laufzeit 120 Monate = 10 Jahre	Monat / Jahr	€ 1.544,24	18.530,88
--	--------------	------------	-----------

Zuschuss der Gemeinde pro Jahr € 17.340,07 variabel

Die genannten Konditionen entsprechen dem derzeit aktuellen Zinsniveau und können sich bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme noch ändern.

Anbotsgültigkeit bis 31.12.2012.

Die Zinsanpassung erfolgt jährlich zum Abschluss des laufenden Jahres im Vorhinein. Basis für die Anpassung ist der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte durchschnittliche 12-Monats-Euribor-Zinssatz des vorangegangenen Jahres.

Der Entwurf des Contractingvertrages wird vor der GR Sitzung allen Fraktionen übermittelt

Gendervorschlag: Eine thermische Sanierung ist auf jeden Fall angebracht (Energiekosten, Energieverbrauch etc.)

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

ANTRAG:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Das Lehrerwohnhaus soll im heurigen Jahr generalsaniert werden. Den Auftrag erhält die Fa. Elektrizitätswerk Wels AG Solutions zu den im Contractingvertrag angebotenen Fixpreisen. Beilage E

Der Contractingvertrag wird vor der Unterfertigung durch den Bgm. noch ergänzt und überarbeitet.

Finanzierung: Das Projekt wird mit Contracting Vertrag und einer Laufzeit von 10 Jahre abgewickelt.

Wortmeldung Kargl Erwin: Es fehlt mir der „rote Faden“: Die Zusammenhänge zwischen allen geplanten Bauprojekten sind für mich unklar. Wie hängt die Schulsanierung mit dem Lehrerwohnhaus zusammen, der Verkauf des „Winklergrundstückes“ mit dem Pfarrheim etc.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmhaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Gerold Biebl, Erwin Kargl**

TOP 12) Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung einer Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogrammes

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Gemäß § 30 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 2 des am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/1999, hat der Gemeinderat in Gemeinden die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen zu beschließen, dass für die im § 1 Abs. 1 genannten Bediensteten eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen sind.

Da die im § 30 Abs. 2 Oö. G-GBG festgelegte sechsjährige Funktionsdauer abläuft, hat der Gemeinderat ab 1. Juli 2012 sowohl eine oder mehrere Koordinatorinnen für eine sechsjährige Funktionsperiode zu bestellen.

Weibliche Beschäftigte: 10
Männliche Beschäftigte: 2

Frauenförderprogramm:

Gemäß § 34 Frauenförderprogramm wurde der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten ermittelt.

Gem. § 34 Abs. 3 ist in den nächsten 6 Jahren mit keinem gravierenden Personalwechsel zu rechnen. Auf den Frauenanteil wird geachtet.

Teilzeitbeschäftigungen für Wiedereinsteigerinnen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Gesundheit der Bediensteten ist der Arbeitgeberin wichtig (Maßnahmen zur Prävention werden gesetzt)

Auf die Arbeitszeiten berufstätiger Mütter soll eingegangen werden.

Es gibt keine Benachteiligung von Frauen. Aus- und Fortbildung werden gleichermaßen genehmigt.

Gendervorschlag: wird bereits gelebt und ist begrüßenswert

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Frau Monika Steinmair wird gem. § 30 Abs. 1 i.V. mit § 39 Abs. 2 G-GBG als Koordinatorin bestellt.

Das vorliegende Frauenförderprogramm wird ebenfalls beschlossen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 13) Gemeindeverwaltungskooperation

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Steyr-Land beschlossen das Bezirksleitbild, das auch die regionale Kooperation als Zielsetzung ausweist.

Unser Gemeinderat fasste den diesbezüglichen Beschluss am 15. Juni 2011

Auf Basis des Bezirksleitbildes begannen die Bürgermeister unter Einbindung der AmtsleiterInnen im Juni 2011 mit der konkreten Ausarbeitung eines Konzeptes für die gemeinsame Kooperation. Dieser Prozess wurde von Herrn Mag. Andreas von der Gemdat begleitet.

Die wichtigsten Gründe für die Verwaltungskooperation waren und sind:

- Die Erhaltung der Selbständigkeit aller Gemeinden
- Gleiche Chancen für alle Bürgerinnen und Bürger, egal ob im Zentralraum oder im Süden unseres Bezirkes
- Die Gemeinden wollen ihre Zukunft selbst gestalten
- Gemeinsame Lösungen stärken die Verwaltungsökonomie
- Die Anforderungen an die Qualität der Verwaltungsleistungen werden steigen

Daraus ergaben sich folgende Zielsetzungen:

- Alle Gemeindeämter bleiben erhalten, d.h. die grundlegende Struktur eines Gemeindeamtes in jeder Gemeinde muss sichergestellt bleiben
- Das Bürgerservice bekommt einen neuen Stellenwert und wird weiter ausgebaut
- Damit ist auch gewährleistet, dass es zu keiner Ausdünnung des ländlichen Raumes kommt
- Die gemeinsame Erledigung von Aufgaben bringt finanzielle Einsparungen
- Kein(e) Mitarbeiter(in) wird auf Grund der Kooperation gekündigt
- Es gibt keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen, die die Ursache in der Kooperation haben.

In der Bürgermeisterkonferenz am 26.3.2012 haben die Bürgermeister von 16 Gemeinden (Adlwang, Aschach a. d. Steyr, Bad Hall, Garsten, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Pfarrkirchen b. Bad Hall, Reichraming, St. Ulrich b. Steyr, Schiedlberg, Sierning, Ternberg, Waldneukirchen und Wolfert) beschlossen, ihren Gemeinderäten die Teilnahme am Gemeindeverwaltungs-Kooperationsmodell Steyr-Land vorzuschlagen.

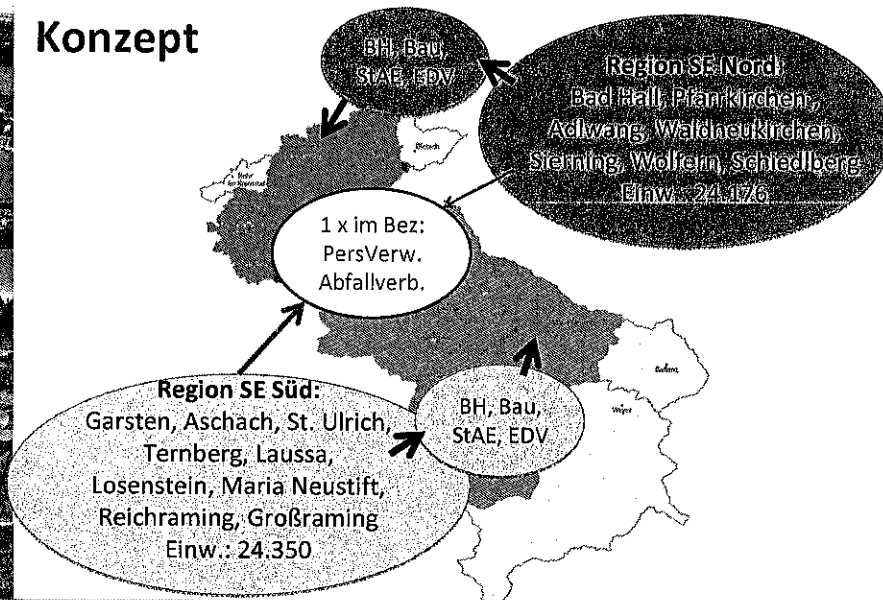
Die Bürgermeister von 4 Gemeinden (Gaflenz, Weyer, Dietach und Rohr i. Krt.) haben signalisiert, dass sie vorerst nicht an dieser Kooperation teilnehmen.

Daher wird folgendes Konzept allen Gemeinderäten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

- Verstärktes **Bürgerservice** in jeder Gemeinde:
Die Bürgerinnen und Bürger erledigen wie bisher alle ihre Anliegen in der eigenen Gemeinde. Bürgerservice und Informationsservice sind die „Visitenkarte der Gemeinde“ und „Ersterlediger“ für BürgerInnen. Das Bürgerservice ist Drehscheibe und Anlaufstelle für standardisierte Abläufe. Es gibt kompetente Auskünfte und/oder sorgt für eine professionelle Weiterleitung der Anliegen in die Fachbereichszentren. Im Vordergrund steht die Qualität und die Geschwindigkeit der Erledigungen. Bürgerservicestellen helfen sich auch personell gegenseitig aus.
- Die regionale Zusammenarbeit erfolgt in **Fachbereichszentren**. SpezialistInnen erledigen für alle oder mehrere Gemeinden die Aufgaben Buchhaltung, Bauverwaltung, Personenstands- und Standesamtswesen, Personalverwaltung, Dienstrecht und EDV gemeinsam. Der Bezirksabfallverband wird räumlich diesem Konzept eingegliedert. Damit wird eine kompetente und rasche Erledigung sichergestellt. Aufgabe der Fachbereichszentren ist auch die Unterstützung der Bürgerservicestellen.

Das Konzept sieht vor, dass die Gemeinden der Region Nord und die Gemeinden der Region Süd näher zusammenarbeiten:

Konzept



Standorte Fachbereichszentren:

Fachbereichszentren Steyr Land Nord

Gemeinde	Ein- wohner	Fachbereichszentren
Wolfern	2.983PV	(in Kombination mit Gemdat)
Sierning	9.106	Buchhaltung
Schiedlberg	1.246	
Bad Hall	4.842	Bauamt
Pfarrkirchen	2.107	
Adlwang	1.680	EDV
Waldneukirchen	2.212	Standesamt
Summe SE Nord	24.176	



Fachbereichszentren Steyr Land Süd

Gemeinde	Ein-wohner	Fachbereichszentren
Aschach	2.220	Standesamt
Garsten	6.618	Buchhaltung
St. Ulrich	3.049	(BAV Bestand)
Ternberg	3.340	Bauamt
Losenstein	1.659	
Laussa	1.306	
Reichraming	1.804	(TDZ Bestand)
Großraming	2.702	Bauamt
Maria Neustift	1.652	
Summe SE SÜD	24.350	



Die Entwicklung der Fachbereichszentren ist ein Prozess, der laufend evaluiert und im Bedarfsfall angepasst wird.

Für die Umsetzung dieses Konzeptes sind folgende Anmerkungen bzw. Maßnahmen notwendig:

Bis Ende 2012 werden die erforderlichen Arbeitsabläufe und Strukturen zum Funktionieren der Verwaltungskooperation mit AmtsleiterInnen und MitarbeiterInnen erarbeitet.

In den an der Verwaltungskooperation beteiligten Gemeinden wird der elektronische Akt – falls noch nicht geschehen - eingeführt. Damit wird eine vollständige Kommunikation und Information zwischen den kooperierenden Gemeinden (Bürgerservice, Fachbereichszentren) gewährleistet.

Auf die Personalstruktur wird Rücksicht genommen (Pensionierungen, Altersteilzeit, Karenz) Kosteneinsparungen ergeben sich aus der gemeinsamen Erledigung von Aufgaben, die mit weniger Personal als bisher zu bewältigen sein werden. Beispiel dafür ist die Bauamtsverwaltung in der Region Vorderland in Vorarlberg. Eine detaillierte Aufstellung wird nach Erledigung der Grundlagenarbeit bis Ende 2012 erstellt.

Gendervorschlag: Wir wünschen uns eine regelmäßige Information der einzelnen Arbeitsgruppen über den aktuellen Status.

Gegenantrag: Gerold Biebl

Ich stelle den Antrag, dass sich die Gemeinde Aschach an der Steyr dem Kooperationsmodell unter den dargestellten Rahmenbedingungen noch nicht anschließt.

Abstimmung:

Für den Antrag stimmen: Gerold Biebl, Erwin Kargl, Sabine Schardax

Gegenstimmen: ÖVP Fraktion (13 Personen), Manfred Frauengruber

Stimmenthaltung: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): Ingrid Reichenberger, Regina Sighart, Ralf Rosenegger, Marianne Stoubenfol, Gerald Frauengruber, Petra Rauchenschwandtner, Franz Schaumberger, Jürgen Grabenweger

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr schließt sich dem Gemeindekooperationsmodell des Bezirkes Steyr-Land unter den dargestellten Rahmenbedingungen an und ist Teil der Region Süd.

In der Gemeinde Aschach an der Steyr wird das Bürgerservice als zentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger ausgebaut.

Ziel der Verwaltungskooperation ist, in den Bürgerservicezentren und Fachbereichszentren den ständig steigenden Anforderungen an die Gemeindeverwaltungen gerecht zu werden.

Auf Grund dieser Kooperation werden keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekündigt.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen (ÖVP Fraktion und Frauengruber Manfred) durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmhaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): Ingrid Reichenberger, Regina Sighart, Ralf Rosenegger, Marianne Stoubenfol, Gerald Frauengruber, Petra Rauchenschwandtner, Franz Schaumberger, Jürgen Grabenweger, Sabine Schardax

Gegenstimme: Gerold Biebl, Erwin Kargl

TOP 14) Allfälliges

Reformprojekt Abfallverbände

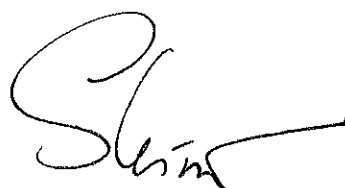
Das Schreiben von den Landesräten Rudi Anschöber und Max Hiegelsberger wird den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Beilage F

Vzbgm. Hubert Kern gratuliert Bogengruber Sylvia und Baumschlager Maria zur Geburt ihrer Kinder und überreicht ein Geschenk der Gemeinde.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. März 2012 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.



Schriftführer
Monika Steinmair



Vorsitzender
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 26. 9. 12 keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

ÖVP Fraktion



GRÜNEN Fraktion

z. k. 

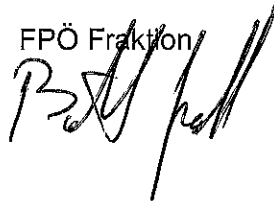
SPÖ Fraktion



LAN Fraktion



FPÖ Fraktion



Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24.05.2012.

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

TOP 1) Prüfung Feuerwehrbudget 2011 FF Aschach an der Steyr.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Aschach an der Steyr über das Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
82.274,94	32.327,55	23.164,46	9.163,09	91.438,03

Anhand des Kassenbuches werden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Eine Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben wird dem Protokoll beigelegt. (Beilage A)

Es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2) Prüfung Feuerwehrbudget 2011 FF Mitteregg-Haagen.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Mitteregg-Haagen über das Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
34.360,30	13.299,22	12.840,28	458,94	34.819,24

Anhand des Kassenbuches werden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es ist aufgefallen, dass keine Verluste oder Überschüsse von Veranstaltungen (Sonnenwendfeuer, Wetterkreuzbeten etc) gebucht wurden. In den Einladungen sind diese z. B. für die Jugendförderung vorgesehen.

Frau Rauchenschwandtner hat sich telefonisch bei Herrn HBI Ramskogler erkundigt, wie Veranstaltungserlöse abgewickelt werden.

Herr Franz Holzner wird im Gemeindeamt vorbeikommen und dies erläutern.

Eine Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben wird dem Protokoll beigelegt. (Beilage B)

Es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3) Prüfung Kindergartenbelege 2011

Jahr 2011 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2011	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2011
4.722,36	220.881,61	224.639,64	-3.758,03	964,33

Trotz kürzerer Öffnungszeit (07 Uhr bis 13:15 Uhr) wird der Abgang für die Gemeinde immer höher.

Der Gesamtabgang 2011 für die Gemeinde beträgt insgesamt € 72.436,83. Das Kontoblatt wird dem Protokoll beigelegt.

Anhand des Kassenbuches werden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 4.) Allfälliges.

Die Prüfberichte der BH Steyr-Land für den Voranschlag 2012 und Rechnungsabschluss 2011 wurde den Prüfungsausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Aschach/Steyr, 24.05.2012

Unterfertigt durch die Ausschussmitglieder:

Obfrau: GR Ingrid Reichenberger

GR Petra Rauchenschwandtner

GR Sabine Schardax

GR Gerold Biebl

GR Eva Baumschlager

Ingrid Reichenberger
.....
Petra Rauchenschwandtner
.....
entschuldigt
BSA
.....
Baumschlager Eva
.....

Zur Kenntnis:

Bgm. Karl Bogengruber:

Datum: 29.5.2012

Karl Bogengruber
.....

KAUFVERTRAG

B

abgeschlossen am heutigen Tag und an diesem Ort zwischen die **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG, FN 319027h**, mit Sitz in 4421 Aschach an der Steyr, Hauptstr. 27, als verkaufende Partei einerseits und der **röm.-kath. Pfarre Aschach an der Steyr**, 4421 Aschach an der Steyr, Hauptstr. 36, als kaufende Partei andererseits jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Die verkaufende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 265 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr Bezirksgericht Steyr bestehend aus Grst.Nr. 26/2 Baufläche (begrünt) im Ausmaß von 865 m².

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt die Liegenschaft EZ. 265 des Grundbuches 49201 Aschach an der Steyr mit Grst. Nr. 26/2 Baufläche (begrünt) im Ausmaß von 865 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 82.175,-- (in Worten: zweiundachzigtausend einhundertfünfundsiebzig).

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien zur Zahlung fällig und an die verkaufende Partei oder auf ein von dieser bekanntgegebenes Konto zu überweisen. Die erfolgte Bezahlung ist dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen. Auf eine zwischenzeitige Wertsicherung oder Verzinsung wird einvernehmlich verzichtet.

III.

Das Vertragsobjekt wird übergeben und übernommen wie es derzeit liegt und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichem Zubehör, sowie die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benutzt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

Die Verkäuferin verpflichtet sich auf ihre Kosten die bestehende Kabelfernsehstation bis längstens 30.06.2013 zu entfernen. Das Fundament bleibt bestehen.

Dienstbarkeit des Leitungsrechtes

1. Dem Verkäufer wird das unentgeltliche Recht eingeräumt, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 26/2 ein Glasfaserkabel zu verlegen. Sämtliche mit der Verlegung, Wartung und Instandhaltung dieser Leitung verbundenen Kosten sind vom Verkäufer zu tragen, der die Käuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

Es wird allseitige Vertragsannahme erklärt und weiters vereinbart, dass das Leitungsrecht grundbücherlich intabuliert wird.

IV.

Die verkaufende Partei haftet nicht für bestimmte Eigenschaften oder Beschaffenheiten, sowie nicht

für Lage, Grenzen und Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses vollkommen geldlastenfrei von der verkaufenden auf die kaufende Partei übergehen kann.

V.

Besitz und Genuss, Wagnis und Gefahr, Last und Vorteil gehen mit allseitiger Vertragsunterfertigung von der verkaufenden Partei auf die kaufende Partei über. Ab diesem Zeitpunkt hat die kaufende Partei auch alle Steuerlasten aus dem Vertragsobjekt zu tragen.

VI.

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB. diesen Vertrag geschlossen hätten.

VII.

Sämtliche Kosten, die mit der Errichtung, Vergebührung oder grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der kaufenden Partei zu tragen.

Festgestellt wird jedoch, dass dieser Vertrag lediglich gegen Ersatz der Barauslagen von der Finanzkammer der Diözese Linz (Dr. Herbert Preis) errichtet und verbüchert wird.

VIII.

Alle Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Herbert Preis, Linz, Hafnerstr. 18, die Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen ihn, alle damit zusammenhängenden Gesuche und Eingaben einschließlich allfälliger Rechtsmittel in ihrem Namen zu unterzeichnen und zu überreichen.

IX.

Alle Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass sie als juristische Personen ihren Sitz in Österreich haben und Deviseninländer im Sinne der Devisenbestimmungen sind.

X.

Alle Vertragsparteien erklären daher ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im **Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr** die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

In der Liegenschaft EZ. 265:

EINVERLEIBUNG DES EIGENTUMSRECHTES für die röm.-kath. Pfarre Aschach an der Steyr, 4421 Aschach an der Steyr, Hauptstr. 36.

XI.

Die Vertragsparteien erklären einvernehmlich, dass der Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz i.d.g.F. genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften:

Beilage C 9923
S



ERSCHLIESSUNGSSTUDIE
SÜDLICHER ORTSBEREICH
ASCHACH an der Steyr M 1:2000

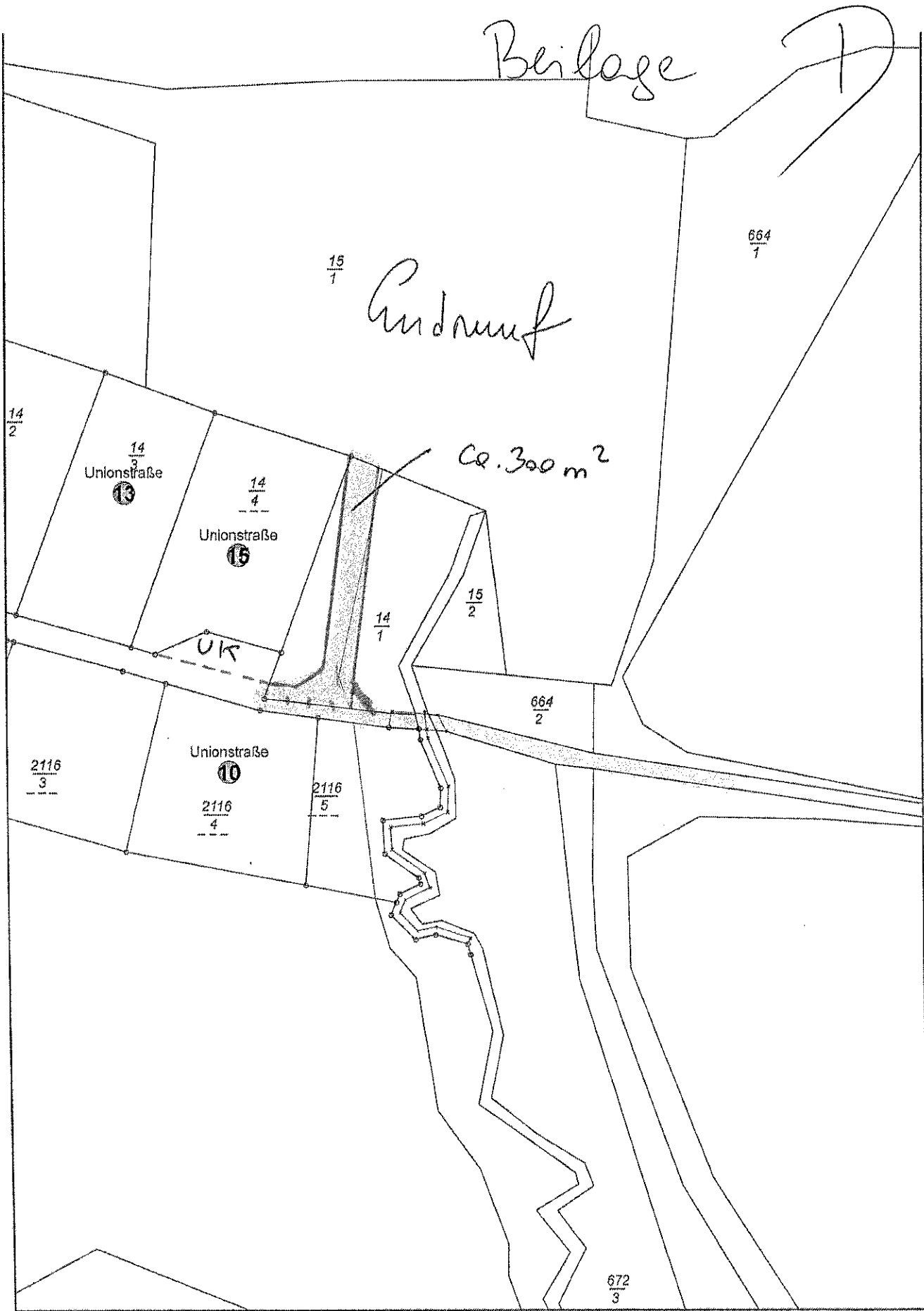
Generalplaner



team
 architekten

Beilage 7

Grundriss



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2005;
DKM-Datenkopie vom 13.12.2011
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Steyr

Maßstab 1:1.000
Datum 13.12.2011



VERTRAG Gebäudesanierung

abgeschlossen zwischen

ELEKTRIZITÄTSWERK WELS Aktiengesellschaft, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels, vertreten durch den Vorstand, im Folgenden „EWWAG“ genannt,

und

der Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 7, PLZ 4421, Aschach an der Steyr, vertreten durch den Bürgermeister Karl Bogengruber im folgenden „Gemeinde“ genannt.

PRÄAMBEL

Im Rahmen der von EWWAG durchgeführten Studie war es möglich, die Energieverbrauchswerte in dem untersuchten Gebäude des Auftraggebers, kurz Gemeindeobjekt genannt, zu ermitteln. EWWAG ist nunmehr in der Lage, dem Auftraggeber Änderungen und Neuanschaffungen anzubieten sowie diese durchzuführen, welche eine entsprechende Reduktion des Energieverbrauches und somit Optimierung zur Folge haben, die sich in einer Reduktion der aufzuwendenden (Betriebs) Kosten zeigt. Darüber hinaus wird durch die angebotenen Maßnahmen eine Bestandserhaltung der Bausubstanz und eine höhere Betriebssicherheit erreicht.

Basis des Contracting sind die derzeitigen Energiekosten als Folge der derzeitigen Benutzungsstruktur und der vorhanden bauphysikalischen Gegebenheit die gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt wurden und Vertragsbestandteile sind.

EWWAG wird zu diesem Zweck den Austausch vorhandener und Einsatz neuer Anlagen bzw. Bauteile vorsehen, wobei die Bezahlung dieser Leistungen zur Gänze im Rahmen des Contractingvertrages erfolgt.

Die in diesem Vertragsangebot ausgewiesenen Einsparpotentiale ergeben sich unter der Annahme der Umsetzung der angeführten Maßnahmen lt. Konvolut Endbericht, Stand Februar 2012, wie...

- Bautechnische - Sanierung, (lt. Konvolut)
- Haustechnische Sanierung (lt. Konvolut)

- eines energetisch/wirtschaftlich optimalen Betriebes sowie Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bau- und Anlagenzustandes und dessen Erhaltung über die gesamte Vertragslaufzeit (nur mit Facilitybetreuungsvertrag) der durch den Contractor eingebauten Anlagen bzw. Baumaßnahmen in dem Objekt des Auftraggebers. Diesbezüglich wird für die Objekte im Gebäude kein Facilitybetreuungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Alle restlichen und Neuerrichteten baulichen Maßnahmen bzw. Anlagen bleiben daher ab der Übernahme im alleinigen Verantwortungsbereich der Gemeinde

I. ANGEBOTSGEGENSTAND

Die in Punkt II. angeführten Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf folgende baulichen Teile des Auftraggebers in dem Gemeindeobjekt:

- bauphysikalische Maßnahmen Beilage Konvolut (Endbericht)

II. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES ANBIETERS

EWWAG wird alle Maßnahmen treffen, sei es durch die Lieferung und Inbetriebnahme von neuen Anlagen oder baulichen Maßnahmen, sei es durch Veränderungen an den vorhandenen installierten Anlagen des Auftraggebers, die unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Aspekte geeignet sind, die Optimierung des Energieverbrauches zu realisieren.

EWWAG ist jedoch berechtigt, für den Fall, dass die Einsparziele nicht erreicht werden, Maßnahmen durchzuführen, die über das festgelegte Mindestmaß an Investition hinausgehen. Derartige zusätzliche Maßnahmen müssen jedoch mit der Gemeinde abgestimmt werden und ohne zusätzlichen Mehraufwand für die Gemeinde sein.

Die terminliche Abstimmung der Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt gemeinsam mit der Gemeinde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten ordnungsgemäß unter Einhaltung aller relevanten rechtlichen Vorschriften und Normen termingerecht abzuwickeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Markenprodukte (und Produkte die den Ökologischen Mindestkriterien sowie Berechnungshinweise vom Land OÖ, entsprechen und) mit entsprechender Lebensdauer einzusetzen, sodass nach Ablauf der Projektlaufzeit keine überhöhten Kosten aus Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung durch die eingebrachten Teile entstehen. Die endgültige Produktentscheidung obliegt jedoch dem Contractor, in Absprache mit der Gemeinde.

In Bezug auf Punkt I. werden daher folgende Maßnahmen angeboten:

Gebäude:

1. Objekt Lehrerwohnhaus, Schulstraße 7

Online Energiebuchhaltung (Energiecontrolling) nicht abgeschlossen

Facilitybetreuungsvertrag nicht abgeschlossen

Allgemeine Beschreibung der Energieoptimierungsmaßnahmen:

Als wesentliche Maßnahme wird der Auftragnehmer gemeinsam mit der Gemeinde weitere Bauliche Maßnahmen lt. Konvolut setzen.

Es erfolgt keine Optimierung der Heizungs-Anlagen. Es können jedoch noch weitere Einsparungen erzielt werden, wenn es zu einer moderaten Absenkung der Temperatur in bestimmten Bereichen kommt, wo dies unter den gegebenen Betriebsbedingungen tragbar erscheint.

Der Auftragnehmer ist bei sämtlichen Maßnahmen, die von ihm zur Erreichung der Energieverbrauchsoptimierung gesetzt werden, verpflichtet, den zum Zeitpunkt des Vertrages in den Gemeindeobjekt vorhandenen Komfort hinsichtlich der energieverbrauchsrelevanten Umgebungsbedingungen, wie beispielsweise Temperatur (Erwärmung bzw. Abkühlung je nach jahreszeitbedingter Außentemperatur), Luftqualität udgl. lt. ÖNORM M7500, zu gewährleisten.

III. BASISVERBRAUCHSWERTE; ERMITTLUNG DER EINSPARUNG

Zur Ermittlung der Energieeinsparung werden beim Gebäude die von der Gemeinde angegebenen Basisverbrauchswerte herangezogen, die dem durchschnittlichen Energieverbrauch der Jahre 2009 - 2010 bei Wärme im Abrechnungszeitraum 01-12 lt. (Konvolut) Angaben der Gemeinde entsprechen. Diese Kosten werden inkl. der aktuellen Energiesteuer und inkl. MwSt. für das Gebäude festgehalten.

Objekt mit Vorsteuerabzugsberechtigung laut Angabe Gemeinde (Frau AL Steinmair)

- Objekt Lehrerwohnhaus 100 %

Weiters werden die bisherig beschriebenen Betriebsbedingungen zugrunde gelegt. Die angeführten derzeitigen Energie- und Betriebskosten sind an die derzeitige Benutzung der Objekte und an deren derzeitigen baulichen Gegebenheiten gekoppelt. (vorhandene Energieverbraucher, Betriebszeiten, bauliche Gegebenheiten, ect.) Bei einer Änderung der Betriebsbedingungen werden die o.g. Kosten unter Zugrundlegung der jeweils aktuellen Werte neu berechnet. Das ergibt speziell bei den Betriebszeiten einen Korrekturfaktor von

$$\frac{b_{\text{Jahr}}}{b_{\text{BJ}}} \quad \frac{b_{\text{Jahr}}}{b_{\text{BJ}}} = \text{Betriebszeiten Jahr}$$

$$\quad \quad \quad \frac{b_{\text{BJ}}}{b_{\text{BJ}}} = \text{Betriebszeiten Basisjahr}$$

Für die Änderung von anderen Betriebsbedingungen gelten sinngemäß entsprechende Korrekturfaktoren.

Änderungen der Energietarife bleiben im Rahmen der Projektlaufzeit unberücksichtigt, dass heißt, die Tarife aus der Baseline bleiben festgeschrieben.

Hinsichtlich der Zugrundlegung der Basiswerte sowie der Ermittlung der relativen sowie absoluten Einsparung pro Jahr wird vereinbart:

Die in der Kostenaufstellung Investition und Einsparung/Bau und Haustechnische Anlagen (Tabelle 1) werden die dafür angeführten Werte und Tarife herangezogen,

in der Amortisationsberechnung sind etwaige Gelder für Instandhaltung und Förderungen nicht enthalten, weil diese nicht vom Auftragnehmer garantiert werden können.

Die Einsparberechnung erfolgt auf Basis der Energieausweise unter Berücksichtigung der unter Punkt 7 (Konvolut) angeführten Anmerkungen bezüglich Einsparung. Daraus resultiert das errechnete Einsparpotential in %, dieses wurde einvernehmlich mit der Gemeinde fixiert.

Tabelle 1

Objektname:	Fenster u. Türtausch	Bauliche Maßnahmen	Dacheindeckung	Gebäude summe	Einsparung in %
Lehrowohnhaus lt. Konvolut	23.391,00	68.807,00	30.005,00	122.203,00	
Zwischensumme Netto				122.203,00	
Projektbegleitung, ÖBA Abnahme, Abrechnung				inkludiert	
Baukostenreserve				12.000,00	
Aufschaltung EBH				keine	
Projektkosten Netto				134.203,00	50%

Gesamtkosten/Einsparung Lehrerwohnhaus

Investsumme lt. Konvolut	€ 134.203,00
<u>Einmalige Kosten Energiebuchhaltung</u>	€ 0,00
Gesamtkosten Gebäude Netto	€ 134.203,00
+ 20 % MwSt..	€ 26.840,60
<u>Gesamtkosten Gebäude Brutto</u>	€ 161.043,60
Referenzkosten lt. Konvolut inkl. MwSt.	€ 2.857,94
Jährliche Einsparung/Gebäude inkl. MwSt.	€ 1.428,97
Einsparung errechnet Gebäude in	% 50

Für das Contracting ist eine maximale fixe Vertragslaufzeit von 120 Monaten für das Gebäude, vorgesehen, woraus sich das Erfordernis ergibt, die Verbrauchswerte zu normieren, um den tatsächlichen Wert der Ersparnis auszuweisen. Grundlage dafür sind die derzeit gültigen Werte für Fernwärme lt. Angabe Gemeinde. Für die Jahre 2009 - 2010 werden die Heizgradtage (HGT) vom Meteorologischen Zentralamt als repräsentativer Wert für den Heizenergiebedarf erfragt. Bei Bedarf können als weitere Korrekturfaktoren die Lüftungsgradstunden (LGS) und Kühlgradstunden (KGS) herangezogen werden. Für das jeweils abgelaufene Vertragsjahr werden ebenfalls die LGS, HGT, und KGS eingeholt. Die weitere Normierung erfolgt über Korrekturfaktoren, wie bereits vorher beschrieben.

Mit diesen werden die finanziellen Ausgangswerte multipliziert und damit der Betrag ermittelt, der im jeweils abgelaufenen Vertragsjahr ohne Energieverbrauchsoptimierung zu bezahlen gewesen wäre. Die Ersparniswerte ergeben sich somit aus der Differenz der fiktiven und tatsächlichen Werte.

Der Referenzbetrag wird in den jeweils dafür geltenden Zeitbereichen ebenfalls mit entsprechenden Korrekturfaktoren multipliziert. Der nach Abzug der aktuellen Werte resultierende Ersparnisbetrag wird als Ersparnis effektiv bezeichnet.

Die Berechnung der effektiven Einsparung (mit Normierung) erfolgt sowohl nach Ablauf eines Vertragsjahres als auch bei Vertragsende nicht (Restlaufzeit). Monatlich wird lediglich auf absoluter Basis eine Gegenüberstellung der laufenden Kosten zu den Bezugskosten durchgeführt. Diese Berechnung wird durch ein vom Auftragnehmer, gegen Entgelt zur Verfügung gestelltes Online-Energiebuchhaltungs-Programm vorgenommen. Die Ablesung der Zählerstände und Eingabe der Zählerstände pro Zählpunkt (Zähler) wird die vom Auftraggeber monatlich durchgeführt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen, die dazu geeignet sind den Energieverbrauch bzw. die Energiekosten zu verändern – z.B. Nutzungsänderungen (Funktion/Stunden), Bau- und / oder Anlagenerweiterungen, etc. – vor Inbetriebnahme bzw. Planung der Anlagen bekannt zu geben.

Tut er dies nicht übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung/Garantie für eine Reduktion des Energieverbrauchs und/oder der Betriebskosten.

Der Auftragnehmer hat nunmehr aufgrund der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Daten (Energieausweis, Energiepreise, Nutzung, usw.) eine Energieeinsparung gemeinsam mit der Gemeinde lt. Konvolut errechnet, die 50% (das sind EUR 1.428,97 inkl. MwSt) des Basisverbrauches bzw. der Basiskosten beträgt.

Bei den Basiskosten handelt es sich um die jährlichen Aufwendungen für den Energieverbrauch in den unter Pkt. II. angeführten Gemeindeobjektes; die Basisenergiekosten wurden mit der Gemeinde abgestimmt und betragen EUR 2.857,94 inkl. MwSt. u. eventueller Messgebühr für das Basisjahr lt. Konvolut.

Die Gesamteinsparung beträgt aus, der Energie Optimierung lt. Konvolut, das sind gesamt 50% (+/- 5%) bzw. EUR 1.428,97 inkl. MwSt Gesamteinsparung.

Dabei wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich bei der Einsparung um die mit der Gemeinde einvernehmlich vereinbarte, errechnete Einsparung von 50% (+/-5%) handelt. Aufgrund des unter Punkt VIII. des Vertrages ermittelten Entgeltes sowie der Zahlung an den Auftragnehmer ergibt sich, dass eine Unterschreitung dieses Wertes zu Lasten und auf das Risiko des Auftragnehmers erfolgt, weshalb dem Auftraggeber daraus keine Nachteile erwachsen können.

Weiters wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich bei der Einsparung um eine errechnete Einsparung, in Abstimmung mit der Gemeinde handelt, die zur Vertragserfüllung und für die Amortisationsberechnung herangezogen wird.

Wird zwischen den Vertragsparteien kein Energiebuchhaltungsvertrag und/oder Facility Betreuungsvertrag abgeschlossen, so hat der Auftragnehmer nur für das erste Jahr für die vertraglich berechnete Energieverbrauchseinsparung den Nachweis zu erbringen. Gelingt ihm dieser Nachweis, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt für die Folgejahre vom Auftragnehmer Nachweise der vertraglich berechnete Energieeinsparungspotentiale zu verlangen oder auf der Grundlage von Dritten eingeholter Beweise, dass die errechneten Energieeinsparungspotentiale nicht erreicht wurden, Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu stellen.

Durch den erfolgten Nachweis nach Ablauf des ersten Jahres der errechneten Energieverbrauchseinsparungspotentiale sind somit für die restliche Vertragslaufzeit (und auch danach) Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus

dem Titel der Nichterbringung des errechneten Energieverbrauchseinsparungspotentials ausgeschlossen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG UND ALLGEMEINE HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße und fachgerechte Erbringung seiner Leistungen. Im Falle der Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen hat er Fehler und Mängel, die an den von ihm gelieferten Bau- und Anlagen auftreten sowie sonst an seinen Leistungen haften, binnen einer angemessener Frist zu beseitigen. Für die dem Auftraggeber gelieferten und zur Erfüllung des Vertragszwecks gelieferten Bau- und installierten Anlagen leistet der Auftragnehmer Gewähr für den Zeitraum von drei Jahren ab Übergabe derartiger Anlagen.

Sollte der Auftragnehmer den Eintritt von unmittelbaren Personen- oder Sachschäden an im Eigentum des Auftraggebers stehenden Bau- und Haustechnischen Anlagen infolge der Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen verschulden, so haftet er für deren Ersatz im Rahmen der ÖNORM A 2050 und ÖNORM A2110

V. GEWÄHRLEISTUNG UND KOSTENTRAGUNG

Im Rahmen der in Punkt IV. genannten Gewährleistungsfrist erfolgt der Austausch mangelhafter im Zuge des Auftrages von EWWAG gelieferten Teile kostenlos – ausgenommen sind Verbrauchs- und Verschleißmaterialien – für den Auftraggeber.

VI. STÖRUNGEN

Die Gemeinde verpflichtet sich während der gesamten Vertragslaufzeit Störungen oder Beschädigungen an den von EWWAG eingebauten Anlagenteilen ausschließlich von der EWWAG oder ein einem von dieser beauftragtem Unternehmen beheben zu lassen.

Weiters ist die Gemeinde verpflichtet, jede Manipulation an den diesen Vertrag unterliegenden Anlagen bzw. Baumaßnahmen zu unterlassen, insbesondere ist sie

auch nicht berechtigt, dritte Personen (insbesondere andere Professionisten) zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Reparatur der diesen Vertrag unterliegenden Anlagen bzw. Baumaßnahmen zu beauftragen bzw. beizuziehen.

Sollten die von der EWWAG angebrachten Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Markierungen, Plomben, Plombierlacke, etc. entfernt werden, so erlischt jegliche Garantie hinsichtlich der von der EWWAG gelieferten und montierten Anlagen bzw. Anlagenteilen, sowie der berechneten Energieeinsparungspotentiale.

In diesem Fall ist die EWWAG auch berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

VII. EIGENTUMSRECHTE, VERSICHERUNG

Sämtliche dem Auftraggeber in Erfüllung des gegenständlichen Vertrages (Angebot) gelieferten und in den Gemeindeobjekten in Betrieb genommenen Anlagen bzw. baulichen Änderungen ab Übergabe verbleiben bis zum Ablauf des Vertrages bzw. bis zur Bezahlung der letzten Rate im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass eine entsprechend wirksame Verfolgung und Geltendmachung der Eigentumsrechte des Auftragnehmers insbesondere im Insolvenzfall für diesen möglich ist.

Durch Bezahlung der letzten Rate (oder bei vorzeitiger Rückzahlung) erlischt der Eigentumsvorbehalt des erstellten Werkes und gehen sämtliche Anlagen bzw. Bauteile, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages geliefert wurden, in das unbeschränkte Eigentum des Auftraggebers über.

Während der gesamten Vertragsdauer trägt der Auftraggeber sowohl sämtliche Gefahren für Schäden an dem erstellten Werk, als auch des vollständigen Untergangs auch bei Zufall oder höherer Gewalt - wobei der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung auf seine Kosten abzuschließen hat (liegt jedoch in seinem Ermessen), in der diese Maßnahmen laut Konvolut beinhaltet sind. Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck dem Auftraggeber diese Maßnahmen und deren Wert rechtzeitig bekannt geben. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Auftraggeber die auszubehaltende Versicherungssumme zur Reparatur der Anlagen zu verwenden.

Von der Risikoübernahme durch den Auftraggeber sind Leistungen die im Rahmen der Gewährleistung durch den Auftragnehmer abzuwickeln sind ausgenommen.

VIII. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Entgelt für die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages (Angebot) angebotenen Lieferungen und Leistungen entspricht:

der Einsparung an Energieverbrauchskosten, welche der Auftraggeber erzielen kann über einen Zeitraum von 120 Monaten für das Gebäude, ohne Energiebuchhaltung gemäß letztgültigem Tilgungsplan per 19.03.2012

Als Gegenleistung für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß diesem Vertrag, leistet die Gemeinde an EWWAG einen ab 1. September. 2012 jeweils am ersten eines Monats fälligen Betrag sowie einer Sonderzahlung gemäß letztgültigem Tilgungsplan inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Zinssatz ist gebunden an: 12-Monats-Euribor + 0,9 Aufschlag, gerundet auf 100 gemäß der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Tabelle. Die Zinsanpassung erfolgt jährlich zum Abschluss 2. 1 des laufenden Jahres im Vorhinein. Basis für die Anpassung ist der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte durchschnittliche 12-Monats-Euribor-Zinssatz

Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bis zu einem Ausmaß von 50% (+/- 5%) an Energieeinsparung die errechnete Einsparung inkl. eines Zuschusses der Gemeinde pro Jahr, als Entgelt beim Gebäude-Pool erhält. Darüber hinausgehende Einsparungen werden der Gemeinde zu 100 % gutgeschrieben. Betrachtungszeitraum ist jeweils ein Jahr ab 2012 beim Gebäude.

Die Gesamteinsparung beträgt aus, der Energie Optimierung lt. Konvolut, das sind gesamt 50% (+/- 5%) bzw. EUR 1.428,97 inkl. MwSt. Gesamteinsparung.

Die Verrechnung des Entgeltes erfolgt derart, dass zur Refinanzierung der Auftragssumme des Auftragnehmers monatlich ein Betrag von EUR (Variabel) (Berechnete Annuität lt. letztgültigem Tilgungsplan) inkl. MwSt.. akontiert wird.

Nach Ablauf jeweils eines Jahres werden die Vertragspartner gemeinsam die zur Ermittlung der tatsächlich erzielten Einsparungen erforderlichen Unterlagen des

abgelaufenen Jahres, die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen sind, siehe Punkt III, zur Berechnung der Energieeinsparung heranziehen.

Der Auftraggeber ist sodann im Falle der Unterschreitung der 50 %igen (+/- 5%) errechneten Energieeinsparung berechtigt, eine Rechnung zu legen, die als Rechnungsbetrag der Differenz zwischen 50%iger (+/- 5%) errechneten und erreichter Energieeinsparung entspricht.

Diese Differenz kann nur innerhalb von zwei Monaten, des nächstfolgenden ersten Kalenderjahres für das vorangegangene Vertragsjahr bei sonstigem Anspruchsverlust geltend gemacht werden.

Das genannte Entgelt ist für den Auftraggeber jeweils am 1. eines jeden Monats ab Übergabe beim Gebäude zahlbar. Die Zahlungsfrist für den Auftragnehmer für allfällige Ausgleichszahlungen beträgt 30 Tage ab Rechnungserhalt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % p. a. als vereinbart, sofern EWWAG aus dem Titel des Schadenersatzes nicht ein höherer Zinssatz zusteht.

IX. VERTRAGSDAUER, ALLGEMEINE VERTRAGSTERMINE

Der Vertrag tritt nach Zeichnung durch den zuletzt fertigenden Vertragspartner in Kraft und gilt nach Vertragsunterzeichnung für eine Laufzeit von 120 Monaten ab vereinbarten Zahlungsstart bzw. nach Übergabe des von ihm erstellten Werkes durch den Auftragnehmer, was dem Zeitraum entspricht, den der Auftragnehmer seinen Berechnungen für die vollständige Bezahlung seiner Lieferungen und Leistungen anhand der gemäß Punkt VIII. zu erfolgenden Teilzahlungen zugrunde gelegt hat. Nach Ablauf dieser Frist gehen sämtliche Anlagen bzw. Baulichkeiten gemäß Punkt VII. in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über und der Eigentumsvorbehalt erlischt, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlich geleisteten Beträge (Energieeinsparung) gemäß Punkt VIII. sind, sofern die vertraglich vereinbarten Zahlungen vom Auftraggeber auch tatsächlich geleistet wurden.

X. ZUGANG ZU DEN TECHNISCHEN VORRICHTUNGEN

Soweit erforderlich, gewährleistet der Auftraggeber den im notwendigen Ausmaß jederzeitigen Zugang der EWWAG auf die Liegenschaft und ins Gebäude, insbesondere zu den technischen Vorrichtungen.

XI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Die EWWAG kann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn auch nur eine der folgenden Bedingungen eintritt:
 - a. wenn der im notwendigen Ausmaß jederzeitige Zugang der EWWAG auf die Liegenschaft und ins Gebäude des Auftraggebers, insbesondere zu den technischen Vorrichtungen, nicht gewährleistet ist,
 - b. der Auftraggeber mit der Bezahlung mit der Bezahlung von zwei monatlichen Raten trotz Mahnung und unter Fristsetzung von 14 Tagen säumig ist,
 - c. der Auftraggeber einer seiner üblichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft trotz Mahnung und nach Fristsetzung nicht nachkommt,
 - d. über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs oder der gerichtliche Ausgleich eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - e. die Liegenschaft zur Gänze oder teilweise veräußert;
 - f. der Auftraggeber notwendige Arbeiten an der Anlage trotz Mahnung und nach Fristsetzung verhindert,
 - g. der Auftraggeber trotz Mahnung und nach Fristsetzung die Erreichung des angestrebten Einsparzieles vereitelt oder
 - h. der Auftraggeber Daten oder Informationen trotz Aufforderung und nach Fristsetzung nicht termingerecht zur Verfügung stellt.

2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten,
 - a. wenn über das Vermögen der EWWAG der Konkurs oder der gerichtliche Ausgleich eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

XII. FOLGEN IM FALLE DER VORZEITIGEN AUFLÖSUNG

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch EWWAG oder sonstiger vorzeitiger Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer - ist die Gemeinde verpflichtet den bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer noch offenen Betrag, inkl. angefallener bzw. anfallender Zinsen, gemäß letztgültigem Tilgungsplan innerhalb von 4 Wochen nach Auflösung zur Gänze an die EWWAG zu bezahlen.

Eine vorzeitige Auflösung, Aufstockung oder vorzeitige Teilrückzahlung (insbesondere im Falle des Erhalts von Förderungen Bedarfszuweisungen während der Vertragslaufzeit) ist nur jeweils zum Quartalsbeginn möglich und nach Rücksprache mit der EWWAG.

XIII. SUBUNTERNEHMER DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit den Pflichten und Rechten aus diesem Vertrag Subunternehmer nach seiner Wahl mit den erforderlichen Qualifikationen zu beauftragen, sowie die Regionalen Unternehmen lt. Bekanntgabe der Gemeinde.

XIV. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Ihnen in diesem Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglichen Informationen gegenüber unbeteiligten Dritten zu unterlassen.

XV. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Das Finanzierungsangebot lt. Beilage gilt ohne die Förderungsgewährungen durch den OÖ Energiesparverband und der Österreichischen Kommunalkredit AG lt. den einschlägigen Bestimmungen oder sonstiger Förderstellen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, allfällige Fördermittel des ECP-Programmes des Landes Oberösterreich ausschließlich für bestehende Zahlungsverpflichtungen aus dem Contractingvertrag in der Art zu verwenden und zur Gänze an EWWAG zu

überweisen, damit die zweckgebundenen Förderungsmittel in das bestehende Projekt zu Gunsten der Gemeinde eingerechnet werden können.

Verständigungen aus diesem Vertrag folgen bei sonstiger Unwirksamkeit mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax, wobei jeweils der Zeitpunkt des Einlangens maßgebend ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages (Angebot) aus zwingenden rechtlichen Gründen unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen aufrecht. Die Vertragspartner werden bemüht sein, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung möglichst ähnlichen Inhaltes zu ersetzen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie für Streitigkeiten über dessen wirksames Zustandekommen oder dessen Nachwirkungen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 4400 Steyr.

Änderungen dieses Vertrages (Angebot) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt Forderungen der EWWAG aufzurechnen, es sei denn, diese wurden schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG: Sie werden hiermit widerruflich beauftragt, die von oben genannten Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Lastschriften durchzuführen. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Sie sind berechtigt, Lastschriften zurückzuleiten, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zu leisten. Ich (Wir) habe(n) den Zahlungsempfänger von der Erteilung dieses Auftrages an Sie verständigt. Durch die Weitergabe dieser Mitteilung an den Zahlungsempfänger entsteht für Sie keine Haftung.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass ein Einspruch gegen Belastung, die im Rahmen dieses Auftrages erfolgen, Ihnen gegenüber nicht möglich ist. Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen mir (uns) und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.

Ein Widerruf dieses Auftrages gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei der kontoführenden Stelle. Vom Widerruf werde(n) ich (wir) den Obenangeführten Zahlungsempfänger gleichzeitig benachrichtigen.

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditinstitute".

Aschach an der Steyr OÖ, am

Elektrizitätswerk Wels AG

Gemeinde Aschach an der Steyr

Vorstand

Bürgermeister

16003

Beilage 7

Gemeinderat Aschach a.d. Steyr Eingegangen am: 27. April 2012 Zahl



Landesrat Rudi Anschober
Landesrat Max Hiegelesberger

Präsident LAbg. Hans Hingsamer

Österreichische Post AG; Info.Mail Entgelt bezahlt

Gemeinde Aschach an der Steyr
Bürgermeister Karl Bogengruber
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

Büro LR Anschober
Telefon: 0732 / 7720-12073
Fax: 0732 / 7720-12099
E-mail: LR.Anschober@ooe.gv.at
Aktenzeichen: LrAn-110171/31-2012-br/pa

24. April 2012

Umsetzung Reformprojekt Abfallverbände

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich ist eine Erfolgsgeschichte, die dem Grundprinzip "So regional wie möglich, so zentral wie ökonomisch sinnvoll und erforderlich" folgt. Dem wurde auch mit dem Aufbau der Bezirksabfallverbände Rechnung getragen. Bei der Altstofffassung, der Verwertung oder der Informationsarbeit durch die Abfallberater/innen hat sich diese Organisationsform bestens bewährt und werden – auch im Vergleich mit anderen Bundesländern – herzeigbare Ergebnisse erzielt.

Um Potenziale zur Weiterentwicklung aufzuspüren, wurden im Zuge des laufenden Oö. Reformprojekts auch die Strukturen der kommunalen Abfallwirtschaft einer genaueren Analyse unterzogen. Besonders wichtig war dabei der Blickwinkel der noch besseren Wirksamkeit und der Kostenoptimierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Leistungsangebote für die Bürger/innen.

Die sorgfältige Analyse der Ist-Situation hat gezeigt, dass nachhaltige Einsparungsmöglichkeiten bei den Sachkosten in den Gemeinden zumindest zwischen 1,1 Mio. und 1,9 Mio. Euro pro Jahr möglich sind, wenn in Zukunft alle anfallenden Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft, die derzeit viele Gemeinden eigenständig erbringen, gebündelt auf Ebene der Bezirksabfallverbände erbracht werden.

Durch die Verlagerung der Aufgaben ergeben sich deutliche Kostenvorteile z.B. durch verbesserte Möglichkeiten im Mengen-Management (sowohl bei der Sammlung als auch im Einkauf) oder durch umfangreiche Routenoptimierungen der Abfallentsorgung. Auch die vorgesehene (bezirksübergreifende) Abwicklung von Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft wird zu den Einsparungen beitragen.

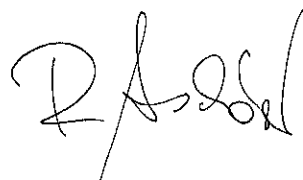
Die Ergebnisse und Maßnahmen des Reformprojekts Abfallverbände wurden von der Oö. Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Nun geht es darum, die angestrebte Verlagerung der Aufgaben zu den Bezirksabfallverbänden schrittweise umzusetzen. Ziel ist es, dass bis Ende 2013 die wesentlichen Schritte abgeschlossen sind und damit die Vorteile aus diesem Reformprojekt spätestens ab 2014 lukriert werden können.

Ein wesentlicher Aspekt ist auch, dass mit den beschlossenen Maßnahmen in den einzelnen Gemeinden Personalressourcen freigespielt und für andere wichtige Gemeindeaufgaben zur Verfügung stehen können.

Der Landesabfallverband und die Bezirksabfallverbände werden in den nächsten Monaten auf die Gemeinden zugehen, um mit diesen gemeinsam die notwendigen organisatorischen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

Mit diesem Reformschritt wird die kommunale Abfallwirtschaft in Oberösterreich einen weiteren Qualitätsschub erfahren und gleichzeitig die Gemeinden entlastet werden. Als Bürgermeister/Bürgermeisterin ersuchen wir Sie daher, die Umsetzung des Reformprojekts bestmöglich zu unterstützen und gemeinsam mit den Experten/Expertinnen der Bezirksabfallverbände maßgeschneiderte Lösungen in die Wege zu leiten.

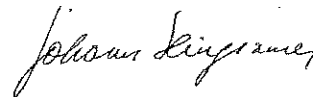
Mit freundlichen Grüßen



LR Rudi Anschöber



LR Max Hiegelsberger



Präsident LAbg. Hans Hingsamer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Büro Landesrat Rudolf Anschöber, Promenade 37, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.